

Ostdeutsche Wirtschaftszeitung

Erscheint jeden Freitag.
Verlag: Handelskammer
Breslau.
Hauptschriftleiter: Franz Dau
Fernruf Ring 1097, Graupen-
straße 15, 1. Stock, Zimmer 8.
Bezugspr.: 21 M vierteljährl.

Amtliches Organ der Handelskammern

Breslau · Görlitz · Hirschberg · Landeshut · Liegnitz · Sagan

und der Breslauer Messe-Gesellschaft

zugleich offizielles Mitteilungsblatt des Schlesischen Provinzialvereins
für Fluß- und Kanalschiffahrt und anderer wirtschaftlicher Verbände

Anzeigenverwaltung:
Francken & Lang, G.m.b.H.,
Breslau IX,
Zweigniederlass.: Döckhuth-
straße 2, Fernruf: Ring 12426
Schluß d. Anzeigenannahme:
Mittwoch vormittag 10 Uhr.

1. Jahrgang

Breslau, den 28. April 1922

Nr. 4

Die Sicherstellung der Exportdevisen

Von Regierungsrat Dr. jur. et rer. pol. Schmalz, Breslau.

(Nachdruck verboten.)

Nach Ziffer 3 des dem vorläufig bewilligten Zahlungsaufschub zugrundeliegenden Garantieplans der Reparationskommission soll die deutsche Regierung bis 30. April d. J. ein Programm von Maßnahmen zur Unterdrückung der Kapitalflucht vorlegen, das ganz besonders die Erfassung und Sicherstellung der Exportdevisen im Auge haben soll. Damit ist die Devisenfrage gleichzeitig mit dem rein außersteuerlichen Gesichtspunkte der Kapitalfluchtbekämpfung in Verbindung gebracht. Bisher war man in Deutschland gewöhnt, die Frage nach der Hereinholung und Sicherstellung der Devisen nur als ein rein wirtschaftliches Problem der Aus- und Einfuhr und erst anschließend daran als ein finanzielles Erfüllungsproblem mit Rücksicht auf unsere Zahlungsverpflichtungen aus dem Friedensvertrage anzusehen. Tatsächlich hat aber das Devisenproblem drei Seiten: Eine rein wirtschaftliche, seine ursprüngliche Zweckbestimmung, eine finanz-politische, die sich durch die Lastenaufbürdung herausbildete, und schließlich eine rein steuerliche, die der ausländische Wirtschaftsverkehr mit sich brachte. In der Devisenablieferungskontrolle finden schließlich alle drei Auswirkungen ihren Niederschlag.

Die Notwendigkeit der Aufbringung der Goldmilliarden für die Reparation muß die am Export beteiligten Kreise veranlassen, Exportdevisen zu unmittelbarer Bereitstellung der Regierung zu bringen, damit die Devisenaufkäufe im freien Markte auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden und der daraus sich ergebende Druck auf den Stand der Reichsmark nach Möglichkeit aufhört. Das Ziel muß sein: Schaffung hochwertiger Valuta für die deutsche Wirtschaft auf dem Wege der Warenausfuhr durch Fakturierung in Auslandswährung und die Zuführung an die Zentralstellen zu Reparationszwecken durch die Ablieferungskontrolle. Es entstand zunächst die Frage: Soll die Devisenerfassung im Wege gesetzlichen Zwanges oder unter Zuhilfenahme der für die Außenhandelskontrolle eingerichteten Selbstverwaltungskörper, der Außenhandelsstellen erfolgen? Es ist nicht zu erkennen, daß ein zentral angeordneter behördlicher Zwang zur Devisenablieferung den besonderen Verhältnissen der verschiedenenartigen Wirtschaftsgruppen, die im Einzelfalle Ausnahmen erheischen, nicht in dem Umfange Rechnung tragen kann, als es die organisch in die Wirtschaft eingebauten Selbstverwaltungskörper, die Außenhandelsstellen, vermögen. So blieb grundsätzlich: Freiheit des Devisenmarktes. Über die Art der Fakturierung sowohl wie über den Prozentsatz der ablieferungspflichtigen Devisen bestimmen die Außenhandelsstellen nach wie vor selbstständig. Sie haben aber, in richtiger ver-

antwortungsvoller volkswirtschaftlicher Erkenntnis, die von der Regierung ausgehenden Stimulierungen voll aufgenommen. Die Beschlüsse sämtlicher Ausfuhrhandelsstellen stimmen darin überein, daß bei Exportverkäufen und Ausfuhrbewilligungen grundsätzlich in ausländischer Währung zu fakturieren ist. Die deutsche Geschäftswelt muß lernen einzusehen, daß die in Papiermark fakturierte Ausfuhr durchaus nicht restlos devisenerzeugend wirkt. Das Argument, es sei gleichgültig, ob in Papiermark oder Auslandswährung fakturiert wird, weil der ausländische Abnehmer, wenn er mit Mark bezahlen will, zum Erwerb der Mark vorher Devisen hingeben müsse, übersieht dabei die riesige auf etwa 50 Milliarden bezifferte Papiermarkbestände des Auslandes und die auf etwa 30 Milliarden geschätzten Guthaben des Auslandes bei deutschen Banken, die dabei in Erscheinung treten können. Vor allem kann aber bei Fakturierung in Auslandswährung das Ausland die Entwertung der Mark nicht in so hohem Maße ausnutzen. Für den Fall, daß Fakturierung in Auslandswährung ausnahmsweise nicht möglich ist, wird oft vorgeschlagen, die Marktfakturierung — zahlbar in ausländischer Währung nach dem Kurse des Zahlungstages — anzuwenden. Hierbei tauchen aber alle Nachteile schwankender Preispolitik wieder auf und scheinen eher Fakturierungen in Hochvaluta und ausnahmsweise Zahlung in Mark zum Kurse des Zahlungstages erträglich, wenn wirklich der Empfänger alten Besitz in Reichsmark verwerten will. Abdeckung des Kursrisikos durch Devisenverkäufe ist dabei allerdings nicht möglich. Fakturierung in Mark darf natürlich nur für Länder erfolgen, die eine noch schlechtere Valuta als Deutschland haben. Hier besteht ein besonderes Interesse, die Reichsmark als Zahlungsmittel in den Ostländern, besonders auf dem Balkan, in ihrem Stande nicht zu beeinträchtigen.

Die Exportfirmen werden bei Erteilung von Ausfuhrbewilligungen durch die Außenhandelsstelle verpflichtet, eine bestimmte Quote der anfließenden Devisen, bei der holzverarbeitenden Industrie sollen es z. B. 70 Proz. sein, zur Verfügung zu stellen und der Reichsregierung monatlich die stattgefundenen Devisenablieferung nachzuweisen. Die Außenhandelsstellen ihrerseits teilen der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank bis zum 15. jeden Monats die jeder Firma im verflossenen Monat bewilligten Ausfuhrwerte summarisch, jedoch nach Währungen getrennt, sowie die jeweils vorgeschriebene Ablieferungsquote, das Devisenablieferungsoll, mit. Jeder Exporteur hat monatlich unaufgefordert der Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank eine Nachweisung zu übermitteln, aus

der hervorgeht, welche Devisen er auf Grund der ihm bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung auferlegten Verpflichtungen an diejenige Privatbank abgeliefert hat, mit der er in Geschäftsverbindung steht. Die Reichsbank ihrerseits vergleicht dieses Soll mit dem tatsächlichen Eingang der Devisen. Damit verbindet sich aber die neue Aufgabe der Reichsbank, eine Kontrolle der Exporteure und Banken auszuüben, damit von diesen die zur Verfügung stehenden Devisenbeträge nicht aus spekulativen Gründen zurückgehalten werden. Gelingt es nämlich nicht, die Exportdevisen direkt auf sicheren Wegen zur Verfügung der Regierung zu bringen, so gelangt erfahrungsgemäß ein Teil stets in die Hände spekulativer Devisenkäufer und der Kurs wird hierdurch zum Schaden der Gesamtheit in die Höhe getrieben. Die Devisenablieferungskontrolle der Reichsbank ist auf Grund einer Verfügung des Reichswirtschaftsministers berechtigt, von Fall zu Fall die Angaben der Exporteure nachprüfen zu lassen.

Rechtfertigen wirtschaftliche Erwägungen die selbständigeren, aber auch losere Gestaltung der Devisen erfassung durch die Außenhandelsstellen, so sprechen doch andererseits finanzielle Bedenken nicht wenig dafür, die Organisation zur Erfassung der Exportdevisen schon deshalb mehr zu verfeinern und auszugestalten, weil auch mit solchen Kreisen zu rechnen ist, die die Neigung haben, ihre Exporterlöse nicht legitimen Zwecken der notwendigen Einfuhr und des Zahlungsbedarfs der Regierung zuzuführen, sondern, um sie vor steuerlicher Erfassung zu schützen, im Ausland als dauerndes Anlagekapital stehen lassen. Die Verflechtung der Devisenfrage mit dem Kapitalfluchtproblem in der Reparationsnote ist deshalb wohl begreiflich. Leider trägt aber die an sich vielgestaltig ausgebauten Kapitalfluchtgesetzgebungen diesen naheliegenden Möglichkeiten keineswegs genügend Rechnung. Solange noch ihre Vorläuferin, die Devisenordnung, die am 8. Februar 1917 erlassene Bekanntmachung über den Zahlungs-

verkehr mit dem Auslande, die hauptsächlich kriegswirtschaftlichen Gesichtspunkten entsprang, in Kraft war, konnte das Reich eine scharfe Kontrolle der Devisenerlöse ausüben. Sie bewirkte eine derartige Zentralisierung des Devisenhandels zugunsten der Reichsbank, daß niemand über Devisenguthaben direkt disponieren konnte. Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse der Nachkriegszeit brachten es mit sich, daß man sich zur Aufhebung der an sich so verhafteten Devisenzentrale entschloß. Unter dem Einfluß der damals einsetzenden großen Finanzreform betrachtete man den Geldverkehr mit dem Auslande nur noch unter dem einseitigen steuerlichen Gesichtspunkt. So traten denn an die Stelle der Devisenordnung das alte Kapitalfluchtgesetz vom 8. September 1919 bzw. die ihm vorhergehende Verordnung über die Wertpapiere vom 21. November 1918. Die allmählich immer weiter ausgebauten Maßnahmen waren aber nur prophylaktischer Natur, sie dachten nicht an die Hereinholung der verbrachten Werte. Man könnte höchstens an den nachträglich eingefügten § 3 der Steuerfluchtnovelle denken, wonach unter die Abwehrmaßnahmen auch die Vermögenswerte fallen, die dem steuerlichen Zugriff entzogen werden soll. Aber selbst, wenn man die Bestimmung noch so dehnbar faßt, so handelt es sich doch immer nur um Vermögenswerte, die verschoben werden sollen, nicht aber um bereits verbrachte. Ein Korrektiv bot schon die bisherige Regelung der Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1920. Nach § 2 dieser Verordnung kann die Erteilung von Aus- und Einfuhrbewilligung von Bedingungen abhängig gemacht werden. Eine solche bindende Bedingung ist aber die in dem Erlass des Reichskommissars vom 2. August 1920 aufgestellte Forderung der Hereinholung des Gegenwertes der Exporte innerhalb angemessener Zeit. Dieses Zurückbringen des Gegenwertes kann außer in bar auch durch Bezahlung von zur Einfuhr zugelassenen Waren erfolgen. Eine Bestrafung kann nur für den Fall der Zu widerhandlung aus den Bestimmungen der Außenhandelskontrolle erfolgen. Dieser Einholungzwang erfährt jetzt durch die verschärften Devisenablieferungskontrolle noch einen weiteren Druck, allerdings nicht im strafaktionierenden Sinne. Die von den Ausfuhrhandelsstellen ausgesprochenen Verpflichtungen zur Ablieferung der Devisen können als Bedingungen der Ausfuhrhandelskontrolle kaum angesprochen werden. Der Reichskommissar für Aus- und Einfuhr hat sich bisher nur mit einem allgemeinen Druck auf die Ausfuhrhandelsstellen, Ablieferungsbestimmungen zu erlassen, begnügt. Um die Einhaltung der verschärften Beschränkungen zu garantieren, wäre ein Devisenablieferungsgesetz erforderlich. Damit kämen wir aber zu der dem handelspolitischen Nutzeffekt entgegenstehenden Regelung.

Dem Reichsrat war Anfang Januar d. J. ein Gesetzentwurf zur Erfassung der Ausfuhrdevisen im Hinblick auf die dem Deutschen Reiche auferlegten Ultimatumsbedingungen zugegangen. Danach sollte die Ausfuhrbewilligung nur erteilt werden, wenn Zahlungsmittel und Forderungen, die auf die in der Ausfuhrbewilligung bezeichnete Auslandswährung lauten, in entsprechender Höhe dem Reiche zur Verfügung gestellt werden. Hier läßt schon die zentral gedachte Regelung die Rücksichtnahme auf die verschiedenartigen Bedürfnisse der Außenhandelszweige vermissen. Mehr oder weniger wird auch jede Handelsart gewisser Betriebsmittel im Auslande bedürfen, die ohne Valutaverlust nicht jedesmal zurückgezogen werden können. Der wirtschafts-politische Ausschuß des Reichswirtschaftsrates hat den Entwurf daher insoweit abgeändert, als er hinzugesetzt hat: Oder ein Teil dieses Wertes (nämlich der aufkommenden Devisen). Die Strafbefugnis der Organe der Außenhandelsstelle soll ferner durch einen weiteren Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Außenhandelskontrolle festgesetzt werden. Danach soll mit einer Ordnungsstrafe bis zu einer Million Mark bestraft werden, wer den Ausfuhrbedingungen entgegen handelt. Es wird von den Gegnern, nicht mit Unrecht, entgegengehalten, daß durch die Übertragung der Strafbefugnisse auf die Außenhandelsstellen, die nicht

AUSTRO



DAIMLER

und andere erstklassige

Automobile

Personenwagen / Lieferwagen / Lastwagen

prompt lieferbar

**Automobil-
Vertriebs - Gesellschaft**

Breslau 2, Gartenstraße 66/70
Im Hotel „Vier Jahreszeiten“
Fernsprecher Amt Ring Nr. 6277 und 7394

einmal aus Beamten und rechtlich vorgebildeten Personen, sondern aus Interessenten bestehen, dem Gerichtsverfahren jedwede Rechtsgarantie entzogen werde.

Die Entente fordert in der Reparationsnote höchstmögliche Anstrengungen zur Erfassung der Exportdevisen. Auch wir sind interessiert daran. Nur steht und fällt Deutschlands Wohl und Wehe mit der ökonomischen Förderung seines Exportes, aus dessen aktiver Finanzierung es nur seine Finanzkraft heben und damit — falls überhaupt möglich — seine Ultimatumsverpflichtungen zu erfüllen vermag. Alles, was diesen Erfolg zu beeinträchtigen vermag, muß zurücktreten, zumal die Gefahr nicht fern liegt, daß mit der weiteren Annäherung der Inlands- an die

Weltmarktpreise der augenblicklich noch florierende Export mehr oder weniger früh zum Erliegen kommen kann. Ob in Zeiten solcher Krisen die Exportindustrie wie der Exporthandel eine weitere Erschwerung der an sich schon außerordentlich starken Belastung durch Ein- und Ausfuhrbestimmungen und Kapitalfluchtmaßnahmen ertragen kann, muß sehr zweifelhaft erscheinen. Die beiden Gesetzentwürfe werden daher bei ihrer Beratung im Reichstag noch vielen Angriffen begegnen, gibt es doch sogar Kreise, zu denen besonders die Hamburger Kaufmannschaft gehört, die nicht nur gegen die Erfassung, sondern gegen das ganze Institut der Ausfuhrkontrolle die heftigsten Kämpfe führen.

Gesetzgebung u. Verwaltung

Über die Wiedereinführung der Sommerzeit

im laufenden Jahre schweben zurzeit bei der Reichsregierung Verhandlungen, die dadurch einen Schritt vorwärts gebracht sein dürften, daß sich die preußische Regierung kürzlich in Zustimmung dem Sinne ausgesprochen, und daß sich auch die Regierung des Freistaates Sachsen ihr angeschlossen hat. Die endgültige Entscheidung kann aber erst durch die Reichsregierung getroffen werden.

Einlösung der vor dem 1. Mai 1921 ausgestellten Reparationsgutscheine

Die in Engang auf Grund des „German Reparation (Recovery) Act“ einbehaltenen Beträge sind bisher den Exporteuren in deutscher Währung nur soweit erstattet worden, als es sich um Reparationsgutscheine gehandelt hat, die seit dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Wie die Friedensvertrag-Abrechnungsstelle mitteilt, werden von jetzt ab auch die Reparationsgutscheine eingelöst, die vor dem 1. Mai 1921 ausgestellt worden sind. Die Exporteure, die solche Reparationsgutscheine noch in Händen haben, werden gebeten, diese Gutscheine in gleicher Weise wie bisher bei der Friedensvertrag-Abrechnungsstelle G. m. b. H., Berlin NW. 7, Am Weidendamm 1a, durch die Post, am besten eingeschrieben, zur Einlösung vorzulegen.

Aufhebung von Verfügungen über den Verkehr in Textilien

Die Ausgabe des „Reichsanzeigers“ vom 19. April d. J. enthält eine Anzahl von Bekanntmachungen der Reichsstelle für Textilwirtschaft, der Reichswirtschaftsstelle für Baumwolle, des Bastfaser-Hauptausschusses, der Reichswirtschaftsstelle für Jute und der Reichswirtschaftsstelle für Ersatzspinntoffe, durch die frühere Verfügungen aufgehoben werden, darunter die Bekanntmachung T 10 über die Regelung der Textilwirtschaft vom 1. März 1919.

Gegen die Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren

Der Hansa-Bund fordert in einer Eingabe an die zuständigen Ministerien die sofortige Aufhebung der Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Waren mit der Begründung, daß sich die Verhältnisse auf dem Warenmarkt gegenüber denjenigen der Kriegswirtschaft, wo diese Verordnung eine gewisse Berechtigung hatte, wesentlich geändert haben.

Eine Notmarktlage könne nicht anerkannt werden. Insbesondere müsse die Bestimmung des Aufdrucks des Kleinverkaufspreises auf fertig verpackten Waren bei den heute von der Valuta abhängenden Preisschwankungen sowohl für Handel wie Verbraucher große Schädigungen hervorrufen. Der Hersteller sei heute gezwungen, den Kleinverkaufspreis und damit die Handelszuschläge für den Groß- und Kleinhandel festzusetzen, ein Zustand, der unhaltbar sei, und zwar auch deswegen, weil der Hersteller damit gleichzeitig die gesetzliche Verantwortung für die Angemessenheit der Handelszuschläge im Sinne der Preistreibereiverordnung übernimmt.

Die Erfassungsabteilungen des Reichsschatzministeriums

sind am 31. März aufgelöst worden. Die von diesen Stellen bisher bearbeiteten Angelegenheiten und neue zur Anzeige gelangende Fälle von Heeresgutverschiebungen werden seit dem 1. April 1922 durch den bei den Landesfinanzämtern eingerichteten Steueraufendienst in unmittelbarem Benehmen mit dem Reichsschatzministerium erledigt. Das die Erfassungsangelegenheiten bearbeitende Referat des Reichsschatzministeriums bleibt weiter bestehen.

Steuerwesen

Die neuen Verbrauchssteuern

Das Steuerprogramm, welches die Reichsregierung Anfang August 1921 bekannt gab, umfaßte insgesamt 15 Vorlagen. Von diesen ist nur eine in den Beratungen des Reichstages ausgemerzt worden, nämlich die Vorlage über die Besteuerung des Vermögenszuwachses aus der Nachkriegszeit. Dafür ist als neues Stück einer Belastung des Besitzes die Auflegung einer Zwangsanleihe von einer Milliarde Goldmark in das Programm aufgenommen worden. Über die endgültige Gestaltung des Umsatzsteuergesetzes ist an dieser Stelle bereits alles wesentliche mitgeteilt worden. In Nachstehendem seien zunächst aus den wichtigsten der übrigen Gesetze die wesentlichen Änderungen (in Anlehnung an eine Zusammenstellung der „Frkf. Ztg.“) hervorgehoben. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der einzelnen Steuern haben wir bereits in Nr. 3, Seite 48, dieser Zeitschrift mitgeteilt, worauf hiermit ausdrücklich verwiesen sei. (Im allgemeinen am 1. Mai d. J.)

Zollerhöhungen

Es betragen künftig die Zollsätze für einen Doppelzentner ab 1. Mai d. J. (Vgl. Nr. 3, Seite 49 dieser Zeitschrift) für:

Bananen 10 Mk. (bisher zollfrei); getrocknete, zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung 5 Mk. (bisher zollfrei); Datteln und Traubenrosinen 60 (24) Mk.; roher Kaffee auch Kaffeeschalen 160 (60) Mk.; Kaffee, gebrannt, Kaffeepulver, Kaffee-Essenz, Auszug von rohen Kaffeeschalen sirupartig eingedickt 300 (85) Mk.; Kakaoobohnen, roh, 35 (20) Mk.; gebrannt, ungeschält 60 (35) Mk.; geschält, auch Bruch 150 Mk. (bisher nicht gesondert aufgef.); Kakaoschalen, auch gebrannt 40 (12) Mk.; Tee 350 (100) Mk., zur Herstellung von Tein unter Zollsicherung frei. Für Paprika, frisch, 10 Mk. (unv.), getrocknet oder in Salzwasser eingelegt 50 (10) Mk.; Kardamomen, Safran, Sternanis, Vanille 100 (50) Mk.; andere Gewürze, z. B. Galgant, Gewürznelken, Ingwer, Muskatblüten, Muskatnüsse, Nelkenrinde, Nelkenpfeffer, schwarzen, weißen und langen Pfeffer, Zimt usw. 50 Mk. (unv.). Für gemahlene oder pulverisierte Gewürze erhöht sich der Zoll um 50 v. H., Gewürze zur Gewinnung flüchtiger Öle sowie Muskatnüsse zur Gewinnung von Muskatbutter (Muskatbalsam) unter Zollsicherung bleiben frei; Kakaobutter (Kakao-Öl) 150 (35) Mk.; Kakaomasse, Kakaopulver, gemahlene Kakaoschalen 160 (65) Mk.; Schokolade sowie Schokolade-Ersatzmittel sowie Waren daraus, Kakaowaren, alle diese auch mit Gewürz-, Heilmittelzusatz oder dergleichen 200 (80) Mk.

Die in § 2 des Gesetzentwurfes vorgesehene Verordnung der allgemeinen Zollsätze für die dort genannten Positionen des Zolltarifs wurde unverändert an-

genommen. In dritter Lesung wurde ein Antrag angenommen, der den Finanzminister ermächtigt, nach Bedarf den Kaffeezoll auf 130, den Teezoll auf 220 Mk. herabzusetzen. Der Nachzoll für Kaffee wurde auf 30 Mk. den Doppelzentner festgesetzt gegen 70 Mk. des Entwurfes, für Tee, wie vorgeschlagen, auf 130 Mk.. Mengen von nicht mehr als 5 kg im Besitz von Haushaltungsvorständen unterliegen der Nachsteuer nicht. Die Vorschrift findet auf Tee entsprechende Anwendung. Der Reichsminister hat von der ihm erteilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, den Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Erhöhung der Zölle zu bestimmen. Danach tritt das Gesetz, das die Zollerhöhung bringt, am 1. Mai in Kraft, jedoch mit Ausnahme der in § 1 für die Tarifnummern 61 und 65 vorgesehenen Zollerhöhungen und des § 3. Das bedeutet, daß der Zoll auf Kaffee und Tee vorläufig nicht erhöht ist, ebenso fällt auch bis auf weiteres die Nachverzollung weg. Der Zoll für getrocknete Bananen zur Herstellung von Müllereierzeugnissen unter Zollsicherung kann vom Reichsminister der Finanzen vorübergehend herabgesetzt oder aufgehoben werden und tritt bis auf weiteres nicht in Kraft.

Kohlensteuergesetz

§ 1 des Gesetzes, der die Besteuerung der inländischen wie der eingeführten Kohle grundsätzlich ausspricht, erhält einen Zusatz, wonach die Durchfuhr von Kohle nach näheren Anordnungen des Reichsministers der Finanzen steuerfrei ist. Im § 5, Abs. 2 wird der Begriff der Deputatkohle durch Einbeziehung von Tarifabmachungen sinngemäß erweitert. Die Steuer beträgt „40 v. H. des Wertes der gelieferten oder sonst abgegebenen oder der Verwendung im eigenen Verbrauch zugeführten oder der eingeführten Kohle“. Die für die verschiedenen deutschen Bergaugebiete vorgesehenen Ausgleichssätze bleiben unverändert nach den Vorschlägen der Regierungsvorlage. Sie bedeuten eine Ermäßigung der Steuer bis auf 25 v. H. (Bayerische Nordwestpfalz und Kirner Steinkohlenwerke), andererseits eine Erhöhung der Steuer über den Höchstsatz hinaus auf 111,5 v. H. (Rheinischer Braunkohlenbergbau). Ein neuer § 6a ermächtigt den Reichsminister der Finanzen, nach Anhörung des Reichskohlenrates mit Zustimmung des Reichsrates den Steuersatz von 40 v. H. nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Standes der Währung zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Ermäßigung muß erfolgen, wenn sie durch den Reichskohlenrat verlangt wird. Ein neuer § 37 untersagt den Ländern und Gemeinden (Gemeindeverbänden), Steuern auf Erzeugnisse des Kohlenbergbaus, auf die Kohlenbergwerke, ihre Erträge oder auf das Eigentum an Kohlenbergwerken zu erheben; ausgenommen sind die allgemeinen Gewerbesteuern und die allgemeinen Grundsteuern. Als Steuern auf das Eigentum an Kohlenbergwerken gelten aber nicht solche allgemeine Abgaben, die die Länder zur Flurbereinigung oder zur Herbeiführung neuer Bergwerksbetriebe als Anerkennungsgebühren für das verliehene Bergwerkseigentum nach der Feldesgröße erheben oder einführen. Ebenso bleiben auf besonderen Vereinbarungen beruhende Förderzinse und ähnliche Leistungen unberührt.

Biersteuer

Die Biersteuer wird entsprechend der Regierungsvorlage durchschnittlich vervierfacht. Sie beträgt nach § 3 Abs. 1 des Biersteuergesetzes künftig für jedes Hektoliter der in einem Brauereibetrieb innerhalb eines Rechnungsjahres hergestellten Biermengen:

Von den ersten	2000 hl	41 (bisher 10,00) Mk
„ „ folgenden	8 000 hl	42 („ 10,50) „
„ „ „	10 000 hl	43 („ 11,00) „
„ „ „	10 000 hl	44 („ 11,50) „
„ „ „	30 000 hl	46 („ 12,00) „
„ „ „	60 000 hl	48 („ 12,30) „
„ „ dem Rest	50 („ 12,50) „	

Für Einfachbier ermäßigen sich diese Sätze um die Hälfte, für Schankbier um ein Viertel. Dagegen erhöhen sie sich für Starkbier um die Hälfte. Einfachbier ist solches mit

einem Stammwürzgehalt von 5,5 (bisher 4,5) vom Hundert, Schankbier solches mit einem Stammwürzgehalt von 8 bis 9 v. H., Vollbier solches mit einem Stammwürzgehalt von 9 (8) bis 13 v. H., Starkbier solches mit einem Stammwürzgehalt von mehr als 13 v. H. Für Brauereien mit nicht mehr als 150 dz Braustoffversteuerung im Jahre beträgt (§ 3, Absatz 3, Satz 1) von den ersten 10 000 Hektolitern eines Rechnungsjahres die Biersteuer 39 (8) Mk. für ein Hektoliter. Steuerfrei bleiben neben dem Haustrunk der Angestellten und Arbeiter künftig der Haustrunk auch der Inhaber von Privatbrauereien, soweit sie selbst im Betriebe tätig sind. Obergäriges Bier für eigenen Hausbedarf bis zu 20 Hektoliter zahlt künftig 34 (3) Mk. das Hektoliter. Die Stundung fälliger Biersteuerbeträge ist künftig auf Antrag bis auf 6 (3) Monate zu gewähren. Eingeführtes Bier (Nr. 186 des Zolltarifs) zahlt künftig 8 bezw. 12 gegen bisher einheitlich 9,65 Mk. Außerdem ist bei der Einfuhr die innere Abgabe zu entrichten, für je ein Hektoliter von nicht mehr als 5 1/2 v. H. Stammwürzgehalt 25 Mk.; von 8 bis 9 v. H. 37,50 Mk.; von 9 bis 13 v. H. 50 Mk.; für alles andere 75 Mk.

Mineralwassersteuer

Die bisherigen Sätze erhöhen sich für das Liter auf 0,10 Mk. für Mineralwasser, 0,20 Mk. für Limonaden und andere künstlich bereitete Getränke, 2 Mk. für konzentrierte Kunstlimonaden, 40 Mk. für Grundstoffe zur Herstellung solcher.

Zuckersteuer

Die Zuckersteuer wird, entgegen der Vorlage der Reichsregierung, statt auf 100 nur auf 50 Mk. für je 100 kg Reingewicht erhöht.

§ 2, Abs. 2 bis 4 des Gesetzes wird dahin geändert, daß anstelle der bisherigen Ermächtigung, Zuckerabläufe, Rübensäfte usw. der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterwerfen, die Verpflichtung tritt. Den Steuersatz bestimmt der Reichsminister der Finanzen. Er kann die in Frage kommenden Erzeugnisse „bis zu einem näher zu bestimmenden Reinheitsgrad“ von der Besteuerung frei lassen. Die von ihm erlassenen Bestimmungen sind dem Reichstag vorzulegen. Rübensäfte und Mischungen, die für den eigenen Haushalt hergestellt werden, können vom Reichsminister der Finanzen von der Steuer befreit werden. § 5, Abs. 1, der von der Befreiung von der Zuckersteuer handelt, erhält einen Zusatz, wonach die Reichsregierung ermächtigt wird, „mit Zustimmung des Reichsrates die Nichterhebung der Zuckersteuer ganz oder teilweise zu versagen“. Die im Gesetz (§ 47) angedrohten Strafen werden durchweg verzehnfacht. Bei der Nachversteuerung bleiben Mengen bis zu 100 kg frei. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

Tabaksteuer

Die Sätze des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 erfahren folgende Änderungen:

Der Tarif A für Zigaretten im Kleinverkaufspreis (§ 5, Abs. 1a) bleibt unverändert bis Ziffer 26, die für Kleinverkaufspreise von 300 Pfennig das Stück eine Steuer von 1200 Mk. für 1000 Stück vorschreibt. Für darüber hinausgehende Einzelverkaufspreise beträgt je für weitere 50 Pfennig Überschreitung des Preises von 300 Pfennig der Steuerzuschlag 200 Mk. für 1000 Stück. Ebenso erhöht sich im Tarif B für Zigaretten, die bei einem Kleinverkaufspreis zwischen 40 und 50 Pfennig das Stück 250 Mk. Steuer für je 1000 Stück zahlen, diese Steuer um 50 Mk. für jede weitere 10 Pfennig Steigerung des Kleinverkaufspreises. Für Tarif C feingeschnittenen Rauchtabak beträgt die Steuer künftig bei einem Kleinverkaufspreis

bis zu 10 Mk.	das Kilogramm	3 Mk. (unv.),
“ 15	“	5 (6,50),
“ 20	“	7 (9,00),
“ 30	“	10 1/2 (14,00),
“ 40	“	14 (20,00),
“ 50	“	18 (32,00),
“ 60	“	22 (32,00),
“ 80	“	30 (44,00)

und während bisher bei einem Verkaufspreis von über 80 Mk. an Steuer 60 Mk. zu entrichten waren, werden noch folgende neue Staffeln aufgesetzt:

bis zu 100 Mk.	das Kilogramm	38 Mk.,
“ 120	“	46 “
“ 140	“	56 “
“ 160	“	68 “
“ 180	“	80 “
“ 200	“	94 “
200 bis 220	“	107 “
bis zu 240	“	120 “

mit einem Zuschlag von 10 Mk. das Kilogramm für je 20 Mk., um die der Kleinverkaufspreis von 240 Mk. überschritten wird. Diese neue Staffelung bedeutet für die geringeren Qualitäten eine steuerliche Entlastung, eine entsprechende Mehrbelastung für die hochwertigen.

Im Tarif D Pfeifentabak (ausgenommen der unter C fallende) beträgt die Steuer bei einem Kleinverkaufspreis bis zu 5 Mk. das Kilogramm 1,00 Mk. (unv.),	1,00 Mk. (unv.),
" " 8 "	2,00 " (1,20 bzw. 2 Mk.),
" " 10 "	2,50 " (unv.),
" " 15 "	4,50 " (unv.),
" " 20 "	6,00 " (6,50),

und während bisher auf einen Kleinverkaufspreis über 20 Mk. das Kilogramm 9 Mk. Steuer zu entrichten waren, werden folgende neue Staffeln aufgebaut:

bis zu	30 Mk. das Kilogramm	9 Mk.,
" " 40 "	" 12 "	
" " 50 "	" 15 "	
" " 60 "	" 18 "	
" " 80 "	" 24 "	
" " 100 "	" 30 "	

mit 3 Mk. Steuerzuschlag für je weitere 10 Mk., um die der Kleinverkaufspreis von 100 und einem solchen von 4 Mk. für je 10 Mk., um die der Kleinverkaufspreis von 160 Mk. für das Kilogramm überschritten wird.

In Tarif E Kautabak in Rollen oder Stangen beträgt die Steuer bei einem Kleinverkaufspreis

bis zu 20 Pfennig das Stück 20 Mk. (15) für 1000 Stück,

" 40 " 40 " (30) 1000

mit 20 Mk. Zuschlag die tausend Stück für je weitere 20 Pfennig, um die der Kleinverkaufspreis sich erhöht.

Für Schnupftabak im Kleinverkaufspreis (Tarif F) bleiben die bisherigen Sätze bis zu einem Kleinverkaufspreise von 10 Mk. unverändert. Bei einem Verkaufspreis von über 10 bis 15 Mk. das Kilogramm beträgt die Steuer 5 Mk. mit einem Zuschlag von 1 Mk. das Kilogramm für je weitere volle oder angefangene 5 Mk., um die der Kleinverkaufspreis von 15 Mk. überschritten wird.

§ 5, Abs. 4, der bestimmt, daß Feinschnitt feiner als 1½ mm geschnittener Tabak ist, erhält den Zusatz, daß der Reichsminister der Finanzen Ausnahmen zulassen kann. § 5, Abs. 6 wird dahin geändert, daß im Inland hergestellte Zigaretten aus Betrieben, die nach dem 1. Januar 1922 steuermäßig angemeldet werden, oder die (Ergang ausgeschlossen) nach dem genannten Tage ihren Inhaber wechseln bis 31. Dezember 1928 neben der Tabaksteuer einem besonderen Tabaksteuerzuschlag in Höhe von 50 v. H. der für die Zigaretten zu entrichtenden Tabaksteuer insoweit unterliegen, als von diesen Betrieben die Zigarettenmenge überschritten wird, die sie in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1922 zu den regelmäßigen Abgabesätzen des Absatz 1, Abteilung B versteuern durften. Die näheren Bestimmungen trifft der Reichsminister der Finanzen. In den Überwachungsvorschriften wird in § 20, der von der allgemeinen Anmeldepflicht handelt, ein neuer Absatz 6 hinzugefügt, wonach zur Anmeldung auch verpflichtet ist, wer Maschinen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen anfertigt, erwirbt oder besitzt. § 67 wird dahin verschärft, daß mit Geldstrafen bis zu 100 000 Mk. bestraft wird, wer unbefugt Steuerzeichen sich verschafft, feilhält oder in Verkehr bringt. § 86, der die Steuermäßigung für die Geltungsdauer des Gesetzes über Zahlung der Goldzölle regelt, wird dahin geändert, daß bis zu dem Zeitpunkt, da das Zollaufgeld auf weniger als 300 v. H. sinkt, die Steuer sich ermäßigt für: Zigarren, Pfeifentabak, Kau- und Schnupftabak um 50, für Zigaretten und feingeschnittenen Rauchtabak um 20 v. H. Das Gesetz tritt, von einer geringen Ausnahme abgesehen, am 1. Juli in Kraft. (Fortsetzung folgt.)

Einkommensteuer vom Arbeitslohn

Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Erlass vom 22. v. M. (III. E. 3034) die Finanzämter in Abweichung von § 41 der Durchführungsbestimmungen vom 3./22. Dezember v. J. zum Gesetz über die Einkommen-

steuer vom Arbeitslohn vom 11. Juli v. J. je ermächtigt, größeren, genügende Sicherheit bietenden Arbeitgebern mit übersichtlicher Lohnverrechnung auf Antrag ausnahmsweise und widerruflich zu gestatten, statt bis zum 10. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats erst bis zum 20. auf jedes Kalendervierteljahr folgenden Monats, jedoch spätestens beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus Dienst- und Arbeitsverhältnis, die auf die einbehaltenen Steuerabzüge zu verwendenden Steuermarken in die Einlagebogen der Steuerbücher einzukleben und zu entwerten, sowie die nach § 39 Abs. 3, § 41 Abs. 2 a. a. O. vorgeschriebenen Eintragungen in den Einlagebogen vorzunehmen. Die verspätet zum Markenankauf verwendeten Beträge sind gemäß § 105 Abs. 2 A. O. zu verzinsen. Näheres ist von den zuständigen Finanzämtern zu erfahren.

Zölle

Umrechnungskurse für die Berechnung der Ausfuhrabgabe

nach dem Stande vom 18. bzw. 25. April, gültig für die Zeit vom 20. bis 25. April, bzw. 26. April bis 2. Mai 1922.

Holland	8 900	7 900	Schweiz	4 600	4 000
Buenos Aires P. . .	84	73	Spanien	3 700	3 200
G. . .	190	170	Neu-Wien	3	3
Belgien	2 100	1 800	Prag	470	410
Norwegen	4 400	3 900	Budapest	30	28
Dänemark	5 000	4 400	Bulgarien	170	160
Schweden	6 100	5 400	Rumänien	180	160
Finnland	440	390	Jugoslawien	72	74
Italien	1 300	1 200	Luxemburg	2 000	1 800
England	1 100	910	Yokohama	120	97
Amerika	240	210	Rio de Janeiro	32	28
Paris	2 200	2 000			

Über London ermittelte Kurse.

Athen	1 100	1 100	Alexandrien	1 100	1 100
Lissabon	1 900	1 800	Valparaiso	2 700	2 600

Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen

Auf Grund der in den nachgenannten Bekanntmachungen in Verbindung mit § 5 des Übergangsgesetzes vom 4. März 1919 (RGBl. S. 285) erteilten Ermächtigung ist von dem zuständigen Reichsminister bestimmt worden:

Es treten außer Kraft:

1. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135) hinsichtlich der Nummern 48, 49, 130 und 172 des Zolltarifs,
2. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 12. Mai 1915 (RGBl. S. 277) hinsichtlich der Nummer 213 des Zolltarifs,
3. die Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen vom 6. Januar 1916 (RGBl. S. 7) hinsichtlich der Nummer 123 des Zolltarifs,
4. die Bekanntmachung, betreffend Zollfreiheit für Erdbeeren und Karpfen, vom 10. Mai 1917 (RGBl. S. 405) hinsichtlich Karpfen der Nummer 115 des Zolltarifs,

Otto Schwartz • Breslau 10

Fernruf Ring 573, 7261, 7290 Matthiasstraße 12 Fernruf Ring 7905, 7906, 7907

Gegründet im  Jahr 1885

Werkzeuge u. Werkzeugmaschinen

für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Stellmacher, Installations- und Automobil-Reparatur-Werkstätten

Präzisionswerkzeuge für Eisenbahn-Werkstätten und Maschinenfabriken

Spiralbohrer, Reibahlen, Schneidkluppen, Gewindebohrer
oooooooooooo Fräser, Lehr- und Meßwerkzeuge oooooooo

Ersatzteile für landwirtschaftl. Maschinen u. Geräte

Hufeisen, Wagen- und Pflugbau-Artikel

Großes Lager



Sofortige Lieferung

5. die Bekanntmachung, betreffend Zollerleichterung für Frucht- und Pflanzensaft (Nummer 59 des Zolltarifs), vom 25. Oktober 1917 (RGBl. S. 966).

Diese Verordnung tritt zugleich mit dem Gesetz, betreffend Aufhebung vorübergehender Zollerleichterungen, vom 5. April 1922 am 1. Mai 1922 in Kraft.

Die zollfreie Zuckerausfuhr aus Rußland zuzulassen, hat die Zolltarifkommission des russischen Außenhandelsamtes soeben beschlossen.

Ein- und Ausfuhr-Bestimmungen

Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr

Auf Grund der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 16. Januar 1917 (RGBl. S. 41/22. März 1920 (RGBl. S. 334) und der Verordnung über die Außenhandelskontrolle vom 20. Dezember 1919 (RGBl. S. 2128) hat der Reichswirtschaftsminister verordnet:

Der § 3 der Bekanntmachung, betreffend die Ein- und Ausfuhr von Waren im Lagerverkehr, vom 21. Oktober 1921 („Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 250 vom 25. Oktober 1921) erhält folgende Fassung:

Die Lagerfrist im Sinne des § 1 ist

a) für alle auf Zolllager (§ 2 a bis d) verbrachten Waren gleich der zollgesetzlichen Lagerfrist,

b) für alle auf Wirtschaftsläger (§ 2 e) verbrachten Waren sechs Monate.

Die Landesfinanzämter sind ermächtigt, die unter b genannte Frist in Ausnahmefällen zu verlängern.

Diese Bekanntmachung ist am 18. d. M. in Kraft getreten.

Neue russische Einfuhrbestimmungen

Russische Tagesblätter veröffentlichen nachstehende Details betreffend die Reglementierung der Wareneinfuhr in Rußland:

Die Einfuhr von 1. Waffen, Explosivstoffen, Munition, Maschinengewehren, Bomben usw.; 2. annullierten: Wertpapieren, Kupons von Kommunal- und Privatanleihen und Effekten; 3. Edelsteine; 4. Autos, Auto-Bestandteilen und Motorfahrrädern; 5. telegraphischen, telefonischen und radiotelegraphischen Geräten; 6. Spielkarten; 7. Weinen, Spiritus und Alkoholgetränken; 8. Kochsalz; 9. Kokain, Morphin, Opium und sämtlichen Narkosemitteln; 10. Tauben; 11. Fischfangpinnen; 12. Möbelstücken mit doppeltem Boden; 13. ausländischen Etiquette-Zeichen ohne Waren — ohne besondere Einfuhrbewilligung des Außenhandelskommissariats ist verboten. Diese Artikel unterliegen, falls ohne diese Bewilligung eingeführt, einer bedingungslosen Konfiskation.

Dagegen ist die Einfuhr von: 1. Lebensmittel; 2. Manufakturwaren, Kleidern, Schuhwerk und Bettzeug; 3. Küchengeräten, Eßbesteck und Uhren; 4. Musikinstrumenten; 5. Seife, Parfümeriewaren; 6. Schreibutensilien; 7. Spielzeug; 8. Borsäure, Chinin, Jod, Aspirin, Soda, Vegetabilien, Natron, Glizerin und Vaselin, falls für den persönlichen Verbrauch des Adressaten bestimmt, ohne Einfuhrbewilligung gestattet. Für die Einfuhr anderer Medikamente wird eine Bewilligung erst auf Grund eines ärztlichen Attestes erteilt.

Verkehrswesen

Eisenbahn

Aus dem neuen Sommerfahrplan

dieses Jahres, der am 1. Juni in Kraft treten soll, dürften zunächst folgende neue Züge interessieren, wobei auf die beschleunigten Personenzüge zwischen Berlin und Breslau, welche die Strecke in sieben Stunden zurücklegen, besonders hingewiesen sei:

D 40 Breslau Hbf. ab 12.08 über Sagan, in Sommerfeld an 2.55 nach Berlin (der bisherige Zug D 40 Oderberg—Breslau—Berlin fällt weg.) — Beschleunigter Pz. 220 Breslau Hbf. ab 6.01, mit Aufenthalt in Neumarkt, Maltsch, Liegnitz ab 7.22, Reisicht, Sagan ab 8.44, Benau, Sommerfeld an 9.20 nach Berlin, Friedrichstr. 108. — Pz. 240 Kohlfurt ab 12.23 (mit Anschluß an D 124 aus Breslau Hbf. an 11.21 u. D 119 aus Dresden—Görlitz an 11.23)—Sorau 134/40 (Anschluß ab 1.53 nach Cottbus, Eilenburg, Leipzig Hbf. und Halle)—Sommerfeld an 2.18 (Anschluß an D 32 ab 2.33 nach Berlin). — Beschleunigter Pz. 219 aus Berlin, Sommerfeld ab 1.56, mit Aufenthalt in Benau, Sagan ab 2.45, Reisicht, Liegnitz ab 4.14, Maltsch, Neumarkt, Breslau Hbf. 5.29/40, Brieg an 6.29, Löwen, Oppeln an 7.17, nach Kandrin (Anschluß nach Oderberg, Wien, Budapest usw.)—Myslowitz. — D 30 aus Kattowitz—Kandrin, Oppeln ab 6.25, Brieg ab 8.02, Breslau Hbf. an 8.40 (Anschluß an D 124 ab 9.00 nach Görlitz—Dresden). — Pz. 276 aus Oswiecim-Kandrin, Oppeln ab 12.53, Brieg ab 1.58 (Anschluß aus Neisse), Breslau Hbf. an 3.00. — Beschleunigter Pz. 224 aus Myslowitz—Kandrin (Anschluß aus Wien-Oderberg), Oppeln ab 7.11, Löwen, Brieg ab 7.56, Breslau Hbf. an 8.40 (Anschluß an Pz. 226 ab 6.48 über Sagan nach Berlin). — Pz. 281 Breslau Hbf. ab 9.08, Brieg an 10.16 (anschließend beschleunigter Pz nach Neisse—Leobschütz—Ratibor), Oppeln an 11.20 (nach Kandrin—Myslowitz). — Die Züge 773 u. 786, Görlitz ab 5.00 und Greiffenberg ab 7.23, die bisher zwischen Görlitz und Greiffenberg verkehren, werden ab 1. Juni 1922 bis und von Rabishau verlängert. — Pz. 1442 Schmiedeberg ab 11.04, Hirschberg an 11.49, bezeichnet die Herstellung eines Anschlusses an Zug 781 nach Breslau. — Pz. 877 wird von Bolkenhain ab 9.06, nach Merzdorf an 9.41 verlängert zum Anschluß an Zug 791 nach Breslau und 774 nach Hirschberg. — Pz. 876 Merzdorf ab 10.26, Bolkenhain an 10.55, vermittelt eine Spätverbindung vom Gebirge (Zug 791) und von Breslau (774) nach Bolkenhain. — Die Züge 608 u. 609 Nikisch ab 1.51, Görlitz an 2.09, Görlitz ab 6.54, Nikisch an 7.12 werden eingelebt zum Zwecke verbesserter Zugverbindungen zwischen Görlitz—Zittau—Reichenberg weiter nach Prag und umgekehrt. — Die Züge 583 u. 584 Sorau ab 9.35, Benau an 9.59, Benau ab 11.37, Sorau an 12.03 dienen zur Verbesserung des Zugverkehrs zwischen Sorau—Christianstadt und Grünberg. — Pz. 841 Liebau ab 9.27, Ruhbank an 9.50. Mit Herstellung dieser neuen Spätverbindung wird auch in Landeshut vom östlichen Teil des Riesengebirges eine

Anschlußverbindung in Ruhbank an Zug 791 nach Breslau geschaffen. — Die Pz. 1076 u. 1079 Schweidnitz ab 11.00, Breslau an 1.16, Breslau ab 9.25, Schweidnitz an 11.39, dienen zur Herstellung einer späteren Abendverbindung ab Breslau Hbf. nach Schweidnitz. Die Lage des Zuges 1076 teilt die bisherige große Zugpause in Schweidnitz von 7.20—2.09. — Der Triebwagenzug T 1909 Ottmachau ab 9.56, Neisse an 10.31, wird eingelebt als Ersatz für Zug 1533 Ottmachau ab 9.56, Neisse an 10.25 und Gegenfahrt von T 1908 Neisse ab 8.35, Ottmachau an 9.15. T 1908 ist eingelebt zur Herstellung einer Anschlußverbindung Neisse—Ottmachau an Zug 321 aus Grottkau—Brieg, Neisse an 8.24. — Pz. 318 Ratibor ab 6.07—Dt. Rasselswitz—Neisse—Brieg an 9.15, Anschluß nach Breslau wird durch Zug 272 Brieg ab 9.25, Breslau Hbf. an 10.30 vermittelt. — Pz. 333 Brieg ab 10.28—Neisse—Dt. Rasselswitz—Ratibor an 1.35, Anschluß aus Breslau mit Zug 281 Breslau Hbf. ab 9.10, Brieg an 10.18. — Die Züge 318/333 sind eingelebt zur Herstellung einer beschleunigten Verbindung mit 2.—4. Kl. von Ratibor—Leobschütz nach Breslau und zurück.

Pz. 513 Breslau Hbf. ab 5.28, Mittelwalde an 9.00 und Pz. 514 Mittelwalde ab 7.31, Breslau Hbf. an 10.35. Beide Züge verkehren an Sonn- und Festtagen vom 1. Juni bis 30. September zur Bedienung des Ausflugsverkehrs nach den Bade- und Ausflugsorten der Grafschaft Glatz. Aufenthalt nur auf den größeren Stationen. — Pz. 519 wird bis Mittelwalde durchgeführt, Glatz Hbf. ab 8.55, Mittelwalde an 9.45 zur Herstellung des Anschlusses in Mittelwalde an Zug 423 nach Prag, Mittelwalde ab 9.54, da Zug 519 in Glatz Hbf. erst um 8.55 abfährt, ist Abfahrt in Breslau Hbf. erst um 7.02 mit Zug 521 erforderlich, der in Glatz Hbf. an Zug 519 anschließt. — Pz. 529 Breslau Hbf. ab 6.07, Strehlen an 6.59 und Pz. 536 Strehlen ab 9.15, Breslau Hbf. an 10.12. Beide Züge sind zur Entlastung der Züge 537/532 zwischen Breslau und Strehlen vom Lokalverkehr vorgesehen. Züge 537/532 fahren zwischen Breslau und Strehlen durch. — Die Züge Glatz Hbf. ab 7.45, Seitenberg an 8.58, ab 7.32, Glatz Hbf. an 8.40 und Glatz Hbf. ab 7.35, Kudowa-S. an 9.32, ab 6.40, Glatz Hbf. an 8.32 verkehren an Sonn- und Feiertagen vom 1. Juni bis 30. September als Anschlußzüge an Züge 513, 514 Breslau—Glatz—Mittelwalde mit Wagendurchgang. — Die Züge Löwenberg ab 4.00, Hirschberg an 5.07, ab 5.38, Löwenberg an 6.45 wurden wegen des Schülerausflugs- u. Lokalverkehrs eingelebt. Für den Winter ist wegen der Schüler eine spätere Lage vorgesehen. Zug 1210 Löwenberg an 7.52.

Die Züge Reichenbach ab 9.20, Oberlangenbielau an 9.37, ab 10.44, Reichenbach an 11.00 sind eingelebt zum Anschluß an Zug 374 aus Kandrin bzw. zum Anschluß an Zug 377 nach Kandrin. Die Züge Namslau ab 12.45, Dammer an 1.16, ab 11.14, Namslau an 11.45 bedeuten eine Teilung der Zugpause zwischen Zug 1262 Namslau ab 8.05 und Zug 1266 Namslau ab 4.40 bzw. zwischen Zug 1261 Namslau an 7.36 und Zug 1267 Namslau an 3.50. — Die Züge Neisse ab 11.03, Oppeln an 12.05, ab 7.54, Neisse an 8.57 verkehren nur vom 1. Juni bis 30. September und sind eingelebt zur Teilung der Zugpause zwischen Zug 1456 Oppeln ab 4.20 und Zug 1460 Oppeln ab 10.15 bzw. zur Herstellung einer späteren Rückfahrgelegenheit aus Neisse.

Von sonstigen wichtigen Änderungen ist zu vermerken:

D 39 aus Charlottenburg in Breslau Hbf. bisher 202/15 nach Oderberg und Myslowitz ist um rund 1 Stunde später gelegt zur Anpassung in Oderberg an die geänderten Auslandszüge: (Charlottenburg ab 841) Sommerfeld ab 1203—Breslau 252/302—Oppeln ab 425 (Oderberg ab 630 und Myslowitz ab 744; in Oderberg Anschluß Teschen—Sillein—Ruttek—Kaschau—Bukarest, Sillein—Preßburg—Wien, Galanta—Budapest, Prerau—Olmütz und Lundenburg—Wien NO.)

D 120 Breslau Hbf. ab 322 (statt 337)—Görlitz 611/20 (statt 626/35) usw. ist wegen notwendiger Änderung mitteldeutscher Anschlußverbindungen um durchschnittlich 15 Minuten früher gelegt.

P Z. 448 Breslau Hbf. ab 206 (statt 211)—Görlitz an 647 (statt 700) ist im Zusammenhang mit D 120 früher gelegt. — P Z. 446 Breslau Hbf. ab 714 (statt 630)—Görlitz an 1151 (statt 1112) mit Fortsetzung nach Bautzen soll durch die Änderung eine etwas spätere Fahrgelegenheit Breslau—Görlitz am Abend bieten.

D 38 (Oderberg)—Breslau Hbf. 310/33 (statt 325/50)—Sagan 542/48 (statt 610/15) nach Charlottenburg ist um 15 bis 25 Minuten früher gelegt wegen Verlegung des D 120 und Einlegung eines Anschluß-Schnellzugs Sagan—Halle.

P Z. 273 Breslau Hbf. (bisher ab 748)—Kandrin (—Kattowitz) mit Anschluß nach Oderberg (an 158) ist zur Herstellung eines Anschlusses nach Olmütz, Wien usw. früher gelegt: Breslau ab 732, Oderberg an 1245. — P Z. 316 Neisse—Breslau, ab 854 statt 915, ist früher gelegt zum Anschluß an D 124, künftig ab 900, nach Görlitz—Dresden usw. — P Z. 329 Breslau (ab 445 statt 425) nach Brieg ist 20 Min. später gelegt, um zahlreichen in entlegenen Teilen Breslaus beschäftigten Auswärtigen die Erreichung des Zuges zu ermöglichen. — Breslau bisher ab 600 mit Aufenthalt an allen Zwischenstationen bis Brieg fährt künftig Breslau ab 652 mit Zwischenaufenthalt nur in Ohlau. — Breslau bisher ab 640 nach Brieg mit Aufenthalt nur in Ohlau fährt künftig Breslau ab 620 mit Aufenthalt an allen Zwischenstationen. — Oppeln ab 325—Breslau 1050/1110 über Kohlfurt nach Charlottenburg wird wieder von Oswiecim ab durchgeführt, Oppeln ab 844, von Dambrau weiter wie bisher.

P Z. 527 Hirschberg ab 438, Glatz an 715, weiter nach O.S. Die Späterlegung des Zuges um rund 4 Stunden ermöglicht den Gebirgsreisenden, den Aufenthalt im Gebirge um einen halben Tag hinauszuschieben. — P Z. 774 Hirschberg ab 1200, Kohlfurt an 155. Die Späterlegung des Zuges um drei viertel Stunden über Lauban nach Kohlfurt kürzt hier den Übergang um diese Zeit auf die Züge 230 und D 42 nach Berlin. — P Z. 1802 Lauban ab 134, Görlitz an 218. Als Weiterfahrt nach Görlitz und Anschluß an 774 in Lauban mußte Späterlegung erfolgen.

Ferner verkehren P Z. 1801 Görlitz ab 255, P Z. 761 Lauban ab 355 und P Z. 1441 Hirschberg ab 540. Durch Früherlegung der beiden ersten Züge ist eine Frühverbindung von Görlitz u. eine solche von Kohlfurt, anschließend an Zug D 41, von Berlin nach den Gebirgsstrecken Ober Schreiberhau u. Schmiedeberg geschaffen.

P Z. 1654 Striegau ab 1039, Maltsch an 1209, wird um 3½ Stunden früher gelegt, um den Streckenwohnern Gelegenheit zu geben, am Vormittag nach Liegnitz fahren zu können.

P Z. 630 Seidenberg ab 847, Görlitz an 910. Diese Späterlegung um etwa 70 Min. beweckt die Aufnahme des Anschlusses von Prag in Seidenberg.

P Z. 362 Liegnitz ab 649, Raudten an 758, um eine reichliche Stunde später gelegt, zum Anschluß an den später gelegten Zug 694 Breslau—Raudten—Stettin.

P Z. 521 wird frühergelegt Breslau Hbf. ab 702, Camenz an 820, womit der Anschluß an Zug 374 nach Königszelt erreicht wird, Camenz ab 825.

P Z. 537 Breslau Hbf. 633. Infolge Ausschaltens der Aufenthalte von Breslau bis Strehlen, kann Zug 537 fast eine halbe Stunde später in Breslau Hbf. abfahren, wodurch die Reisedauer wesentlich abgekürzt wird. Bedienung des Vorortverkehrs bis Strehlen erfolgt durch den neuen Zug 529. — P Z. 532 Breslau Hbf. an 944. Infolge Ausschaltens der Aufenthalte von Strehlen bis Breslau frühere Ankunft in Breslau möglich. Bedienung des Zwischenverkehrs von Strehlen bis Breslau erfolgt durch den neuen Zug 536.

P Z. 527 Glatz Hbf. ab 715, Camenz—Neisse (—Kattowitz) später gelegt um 4½ Stunde zum Anschluß an die letzten Züge 1008 und 1050 aus Seidenberg und Kudowa zur Ermöglichung einer späteren Abfahrt aus den Bädern der Grafschaft.

P Z. 694 Breslau Hbf. ab 644, Glogau an 832, Aufenthalt nur in Raudten und Gramschütz. Spätergelegt zur passenden Abfahrt in Breslau. Anschlüsse in Stettin nach den Ostseebädern bleiben gewahrt. Bisherige Aufenthalte in Dyhernfurth, Wohlau, Steinau und Raudten-Süd sind zur Beschleunigung des Zuges ausgeschaltet, weil sie durch die Möglichkeit des Vorfahrens mit Zug 658 und Übergang auf Zug 694 in Raudten entbehrlich geworden sind. — P Z. 693 Glogau ab 931, Breslau Hbf. an 1120. Aufenthalt in Gramschütz und Dyhernfurth fällt weg, wegen zu geringer Benutzung. Der Zug ist früher gelegt zur Erzielung einer früheren Ankunft in Breslau. Bei Zügen 694/693 bleiben die Anschlüsse in Reppen nach und von Berlin gewahrt, während der Anschluß in Cüstrin nach und von Königsberg aufgegeben wird.

P Z. 357 Breslau Hbf. ab 801, Kattowitz später gelegt zur Erzielung einer späteren Abfahrt aus Breslau. P Z. 358 Kattowitz—Breslau Hbf. an 1011 früher gelegt zum Anschluß an Zug 523 nach Mittelwalde, Breslau Hbf. ab 1020.

P Z. 504 Carlsmarkt ab 106, Breslau Hbf. an 246, früher gelegt zum Anschluß in Brockau an Zug 277 nach Oberschlesien. —

P Z. 497 Breslau Hbf. ab 530, Carlsmarkt an 734, später gelegt zum Anschluß in Brockau an Zug 278 aus Oberschlesien. — P Z. 499 Breslau Hbf. ab 816, Carlsmarkt an 956, später gelegt zum Anschluß in Brockau an Zug 226 aus Oberschlesien.

P Z. 316 Neisse ab 650, Breslau Hbf. an 854, früher gelegt zum Anschluß an Zug D 124 nach Dresden.

Außerdem treten in anderen Bezirken folgende für die schlesischen Zugverbindungen wichtige Änderungen ein:

D 105 Die Züge D 41 Frankfurt M. (bisher ab 740)—Halle—Berlin und D 105 Cassel—Halle—Sorau an 701—Sagan an 715—Breslau an 933 erhalten in Halle Übergangsanschluß D 41 an 242, D 105 ab 250. Es wird ein neues Schnellzugpaar eingelegt D 101 Halle ab 700, Sagan an 1138 zum Anschluß an D 31 (Berlin)—Sagan ab 1148, Breslau an 200 und weiter nach Oberschlesien, umgekehrt zum Anschluß an D 38 aus Oberschlesien Breslau ab 333, Sagan an 542 (—Berlin) D 104 Sagan ab 550.

Es wird ein Eilzugpaar eingelegt: E 145 Magdeburg ab 730—Kohlfurt an 130 zum Anschluß an Pz 444 Kohlfurt ab 138 nach Görlitz und an Pz 221 Kohlfurt ab 140 nach Breslau an 513; umgekehrt zum Anschluß an Pz 441 Görlitz ab 338—Kohlfurt an 422, sowie an Pz 448 Breslau ab 206—Kohlfurt an 551 und D 120 Breslau ab 322—Kohlfurt an 537. E 146 Kohlfurt ab 557—Magdeburg an 1142. Diese Eilzüge haben außerdem Anschluß in Magdeburg von und nach Holland—Hannover—Braunschweig, Aachen—Köln und Frankfurt M., sowie zwischen Halle und Falkenberg.

Reichsbahn-Tiertarif

Am 1. Mai tritt ein Reichsbahn-Tiertarif, Teil 2, in Kraft. Er gilt für den Verkehr der deutschen Reichsbahn und der dem Tarif beigetretenen Privatbahnen. Durch den neuen Tarif werden sämtliche deutschen Tiertarife, Teil 2, mit Ausnahme der unter Nr. 1630, 1689, 1692, und 1698 des deutschen Tiertarifverzeichnisses aufgeföhrten Tiertarife aufgehoben. Der Tier-Frachtzeiger (Nr. 1504a des Tarifverzeichnisses) vom 1. Februar 1922 und die Umrechnungstafel zum Tierfrachtzeiger vom 1. April 1922 bleiben in Kraft.

Der Reichsbahn-Tiertarif enthält neben Ermäßigungen und Verkehrserweiterungen auch geringe Erhöhungen einiger Nebengebühren, örtlichen Gebühren und bei Beförderung von Tiersendungen über Wahlwege, die gleichfalls vom 1. Mai 1922 ab gelten. Er kann von den Güterabfertigungen zum Preise von 25 Mk. bezogen werden. Die verkürzte Veröffentlichungsfrist ist gemäß der vorübergehenden Änderung des § 6 der E. V. O. (s. R. G. B. S. 455) genehmigt worden.

Zugeinlegung

Nach einer Mitteilung der Breslauer Eisenbahndirektion werden vom 1. Mai ab auf der Strecke Brieg—Neisse die Züge 325 Brieg ab 1,07—Neisse an 1,29 und Neisse ab 3,30—Brieg an 4,47 eingelegt. Im Zusammenhang hiermit werden früher gelegt: Zug 275 Breslau—Hauptbahnhof ab 10,54—Brieg an 12,02 zum Anschluß an Zug 325, 277 Breslau—Hauptbahnhof ab 2,34—Brieg an 3,40 zum Anschluß an den ebenfalls früher gelegten Zug 327 ab 3,45—Neisse an 5,10. Die Verkehrszeiten der Zwischenstationen sind aus den auf den Bahnhöfen ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Fahrplanänderungen

Seit 24. April sind je 3 Minuten später gelegt worden: Zug 1683 Lauban ab 753, Marklissa an 839; Zug 1682 Marklissa ab 906, Lauban an 951; Zug T 1816 Lauban ab 955, Görlitz an 1043.

Vom 1. Mai ab werden auf der Strecke Brieg—Neisse die Züge 325 Brieg ab 12,07—Neisse an 1,29 und 326 Neisse ab 3,30—Brieg an 4,47 eingelegt. Im Zusammenhang hiermit werden früher gelegt: Zug 275 Breslau Hbf. ab 10,54—Brieg an 12,02 zum Anschluß an Zug 325, 277 Breslau Hbf. ab 2,34—Brieg an 3,40 zum Anschluß an den ebenfalls früher gelegten Zug 327 Brieg ab 3,45—Neisse an 5,10. Die Verkehrszeiten der Zwischenstationen sind aus den auf den Bahnhöfen ausgehängten Bekanntmachungen zu ersehen.

Vom 1. Mai d. J. ab wird die Personalbeförderung bei Zug 9330 zwischen Hirschberg und Löwenberg aufgehoben. (Hirschberg ab 635, Löwenberg an 1004).

Direkter Bahnverkehr Prag—Warschau—Riga—Reval. Am 19. Februar d. J. ist die Eisenbahnkonvention über den direkten Passagier-, Gepäck- und Warenverkehr Prag—Warschau—Riga—Reval abgeschlossen worden. Die lettische Grenzstation Kalkuhnen, die in gemeinsamer Benutzung Polens und Lettlands steht, wird die Umlade- und Umsteigestation sein, die auch für den Verkehr mit Petersburg von Wichtigkeit ist. — Der Vertrag, der eine dreimonatliche Kündigungsfrist vorsieht, soll nach Bestätigung durch die zuständigen Verkehrsminister in Kraft treten.

Zur Erhöhung der russischen Eisenbahn tarife. Zum 1. April sind die Gepäck- und Personentarife auf das Doppelte erhöht worden, und zwar für unbestimmte Zeit. Die Gütertarife wurden vorläufig nicht erhöht.

Schiffahrt

Die internationale Oderkommission

wird am 10. Juli in Stettin oder Swinemünde zusammengetreten. Die Unterstaaten der Oder, Deutschland, Polen und die Tschechoslowakei, arbeiten an der Fertigstellung der Oderakte, die Ende Mai beendet sein soll. Polen hat zwar einen Antrag der Oderakte vorbereitet, es handelt sich jedoch hierbei, wie die „Deutsche Hafen-Verkehrs-Ztg.“ schreibt, um einen privaten Antrag. Bei der Internationalen Oderkonferenz werden außer den genannten Staaten Frankreich, England, Dänemark und Schweden vertreten sein. Deutschland wird durch drei Delegierte, Polen und die Tschechoslowakei durch je einen Delegierten vertreten sein. Als Vorbild für die Oderakte dient die Elbakte.

Verkehrsbericht des Schiffahrts-Vereins zu Breslau E.V. (für die Woche vom 15. bis 21. April).

Vom Frachtenausschuß für die Oder festgesetzte Schiffsfrachten in Mark je Tonne (also excl. aller Nebenkosten, als Umschlag, Rollabfertigung, Assekuranz, Kippgebühr).

Von: nach:	Breslau Berlin	Oppeln Stettin	Cosel-Oderhaf- t
Grundfracht für ganze Kahnladungen			
I. Steinkohle:			
a) Oberspree:	148,—	145,30	194,—
b) Unterspr.:	157,20		191,30
		203,20	218,—
II. Rohzucker:			215,30
in Säcken:	148,30	212,45	227,20

Für andere Güter in ganzen Kahnladungen, sowie Teilmengen treten entsprechende Zuschläge ein.

Zu den obigen Grundfrachten tritt ein Zuschlag von:

10%	bei einer Beladung unter 1,40 m
20%	" " " " 1,30
30%	" " " " 1,20
40%	" " " " 1,10
50%	" " " " 1,00

Bei guten Oderwasserstande vollzog sich der Schiffsverkehr ohne Störung. Der Kohlenumschlag in den oberen Häfen ist leider etwas zurückgegangen. In den fünf Werktagen der Berichtswoche wurden über 52000 t verkippt, während gegen 5000 t Erze gekrahnt wurden. Das Hamburger Geschäft ist schwach. In Stettin ist am 19. d. M. ein Hafenarbeiterstreik ausgebrochen, dessen Beilegung jedoch bereits für den 22. d. M. erhofft wurde. Die Breslauer Schleusen passierten in der Berichtswoche zu Berg beladen 28 Fahrzeuge, 162 leere, zu Tal beladen 182.

Luftverkehr

Breslau im Flugverkehr

Der Norddeutsche Lloyd teilt durch seine hiesige Generalvertretung mit, daß ab Mitte Mai d. J. die Flugzeuge des Deutschen Luft-Lloyd auch eine Verbindung von Breslau nach Dresden herstellen werden und von Dresden aus über Leipzig alsdann der Anschluß an die großen deutschen Luftstrecken erreicht wird. Gegenwärtig wird Breslau nur von den der Franco Roumaine gehörenden Flugzeugen berührt.

Messen u. Ausstellungen

Zur Breslauer Messe

Vom 18. bis 20. Mai findet anlässlich des Maschinenmarktes eine „Ausstellung praktischer Arbeitsmethoden“ für Büro und Registratur in den Räumen des Ausstellungsgebäudes (Historische Ausstellung) statt, wobei sämtliche modernen Hilfsmittel wie Schreib-, Rechen-, Addressier-, Frankier-, Kopier-, Falz-, Druck- und Diktiermaschinen, Vervielfältigungsapparate, Geldschränke, Möbel, Schreibwaren, Registraturen, Kartotheken usw. im Betrieb vorgeführt und gezeigt werden.

Sonntag, den 21. Mai, bleibt die Ausstellung bis mittags 2 Uhr in der Hauptsache für Behörden, Vereine, Innungen usw. ohne Entree geöffnet.

Am 21. Mai, nachmittags 3 Uhr, findet im linken Terrassensaal des Hauptrestaurants ein Maschinenwettbewerb und Stenographieren, veranstaltet vom Bezirksverein Schlesien, im Reichsverband der Büromaschinenhändler, unter Mitwirkung der städtischen Handelsschulen, sowie der Stenographenvereine von 1852 und Silesia statt. Zugelassen ist jeder Schreiber bzw. Schreiberin, welcher mindestens 150 Silben stenographiert. Nähere Bedingungen und Meldungen usw. in den durch Plakate kenntlich gemachten Geschäften.

Budapester Frühjahrsmesse

Die Budapester Messe, die noch im vorigen Jahre unter der Bezeichnung „12. Orientmesse“ einen, wenn auch nur schwachen, internationalen Charakter hatte, wird bei ihrer nächsten Wiederholung vom 3. bis 10. Juni d. J. lediglich ungarischen Ausstellern offen stehen, sodaß sich ausländische Firmen nur durch Vermittlung ihrer ungarischen Vertreter beteiligen können. Die Absicht, die Messe bereits im kommenden Herbst in großem internationalem Ausmaß stattfinden zu lassen, hat noch keinerlei feste Gestalt angenommen.

Messe in Agram (Zagreb)

Das Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie teilt mit, daß die Firma August Römer, Zittau, die als durchaus zuverlässig bekannt ist, von der Agramer Messeleitung mit der Vertretung der Messe für Deutschland beauftragt worden ist und die gesamte Werbung übernommen hat. Die Messeleitung baut für die deutschen Aussteller eine besondere Halle, sodaß die deutschen Aussteller geschlossen untergebracht werden dürfen. Von amtlicher deutscher Seite wird eine deutsche Beteiligung als vom wirtschaftlichen Standpunkt erwünscht bezeichnet. Daher sollen auch Ausfuhranträge für Messemuster nach Agram möglichst entgegenkommend behandelt werden.

Alle Anfragen und Anmeldungen sind an das Berliner Bureau des Verbandes Sächsischer Industrieller, zu Händen der Firma August Römer, Berlin NW. 7, Neue Wilhelmstr. 12/14 (Zentrum 10908, 10909) zu richten.

Internationale Ausstellung in Riga

In Riga steht, wie wir bereits mitgeteilt haben, in der Zeit vom 11. bis 25. Juni d. J. eine zweite internationale Ausstellung mit Mustermesse bevor, die in Berlin NW. 7, Unter den Linden 39, eine Vertretung für Deutschland unterhält. Auf Grund der auf der vorjährigen Ausstellung gemachten Erfahrungen ist der Schwerpunkt des Interesses der Ausstellungsbesucher in erster Linie auf dem Gebiet aller Bedarfssortikel der bäuerlichen Bevölkerung zu suchen. Nach der erwarteten wesent-

Sie sichern sich

nur durch sofortigen Inseraten-Auftrag bei unserer Anzeigen-Verwaltung Francken & Lang, Breslau 9, Dickhuthstraße 2, Tel. Ring 124 26

einen guten Platz

in den Sonderheften, welche die „Ostdeutsche Wirtschaftszeitung“ für die Veranstaltungen der Breslauer Messegesellschaft herausgibt. Die nächsten beiden Sonderhefte erscheinen am 7. und 17. Mai d. J. Diese Hefte bilden die einzige offizielle Breslauer Messezeitung

auf d. Maschinenmarkt u. d. Technischen Messe

lichen Herabsetzung der Zolltarife dürfte ferner auch eine befriedigende Nachfrage nach Kleinwaren aller Art sowie Textilien, gewissen Chemikalien usw. einsetzen, worüber sich das Ausstellungs- und Messe-Amt der Deutschen Industrie noch weitere Mitteilungen unter Angabe der für den Bezug künftig in Frage kommenden Zollsätze vorbehält. Im Rahmen der erwähnten Absatzmöglichkeiten verdient die Ausstellung — zumal nach Abschluß des deutsch-slowakischen Wirtschaftsabkommens — eine entsprechende Beachtung schon deswegen, weil durch die überraschend große und sehr vor-

teilhaft in die Erscheinung getretene deutsche Beteiligung an ihrer Vorgängerin im Jahre 1921 die deutsche Industrie als solche in Lettland ausgezeichnet eingeführt worden ist.

Ausfuhranträge für Messemuster nach Riga werden, wie unser Berliner Vertreter mitteilt, bei den einzelnen Außenhandelsstellen entgegenkommend behandelt werden. Die Ausfuhrbewilligung wird unter der Bedingung der Wiedereinfuhr innerhalb einer gewissen Frist erteilt werden. Die gezahlte Ausfuhrabgabe wird für die wieder eingeführten Waren zurückgezahlt.

Aus Schlesiens Handel u. Industrie

Schlesische Elektrizitäts- und Gas-Aktien-Gesellschaft. In der Aufsichtsratssitzung wurde der Abschluß für das Geschäftsjahr 1921 vorgelegt. Der auf den 17. Mai einzuberufenden Generalversammlung soll die Ausschüttung einer Dividende von 15 Proz. auf das erhöhte Aktienkapital von 33,6 Millionen Mark vorgeschlagen werden, wobei die 16,8 Millionen Mark junge Aktien vom 1. Juli 1921 ab an der Dividende teilnehmen. Die für den weiteren Ausbau der Betriebsanlagen erforderlichen Mittel sollen durch Verdoppelung des Aktienkapitals von 33,6 Millionen Mark auf 67,2 Millionen Mark beschafft werden. Die jungen, vom 1. Januar 1922 ab dividendenberechtigten Aktien sollen den bisherigen Aktionären im Verhältnis von 1:1 zum Kurse von 300 Proz. zum Bezuge angeboten werden. Der Geschäftsgang ist nach Mitteilung des Vorstandes befriedigend.

Schlesische Mühlenwerke Aktiengesellschaft, Breslau. Am 22. d. M. wurde im Sitzungssaal der Bank für Handel und Industrie die diesmalige ordentliche Generalversammlung abgehalten. — Anwesend waren 11 Aktionäre, die ein Aktienkapital von 13 340 000 Mk. angemeldet hatten. Einstimmig wurde der Geschäftsbericht genehmigt und die sofort zahlbare Dividende auf 18 Proz. festgesetzt. Nach Entlastung des Aufsichtsrates und Vorstandes wurden zwei Mitglieder des Aufsichtsrates, deren Amts dauer abgelaufen war, durch Zuruf wiedergewählt.

Gorkauer Societätsbrauerei A.-G. In der ord. Generalvers. wurde die Bilanz-, Gewinn- u. Verlustrechnung einstimmig genehmigt. Es gelangt eine Dividende von 8 Proz. auf die alten Aktien zur Verteilung. Die außerdem auf der Tagesordnung stehenden Vorschläge auf Erhöhung des Aktienkapitals von 7½ auf 12 Millionen Mark wurden nach lebhafter Erörterung gegen eine Minorität von 3223 Stimmen genehmigt. Gegen die Ausgabe von 7 proz. Vorrechtsaktien mit 10 fachem Stimmrecht wurde von der Opposition Protest zu Protokoll gegeben, ebenso gegen die im Zusammenhang mit der Kapitalserhöhung notwendigen Satzungsänderungen. Die neu auszugebenden 3,5 Millionen Mark Stammaktien werden von der Bank für Brauindustrie in Dresden mit der Ver-

pflichtung übernommen, davon 2,5 Millionen Mark den alten Aktionären zu 170 Proz. derart zum Bezuge anzubieten, daß auf drei alte Aktien eine neue Stammaktie entfällt. Die 1 Millionen Mark 7 proz. Vorzugsaktien mit zehnfachem Stimmrecht übernimmt die gleiche Bank zu 100 Proz. unter sofortiger 25 proz. Einzahlung. Beide Aktienkategorien sind ab 1. Oktober 1921 dividendenberechtigt.

Waggon- und Maschinenbau A.-G., Görlitz. Die außerordentliche Generalversammlung, in welcher rund 20 Millionen Mark Stamm- und 4 Millionen Mark Vorzugsaktien vertreten waren, beschloß, das Stammkapital der Gesellschaft auf 61 Millionen Mark und das Vorzugsaktienkapital auf 6 Millionen Mark, beide Sorten Aktien mit Dividendenberechtigung vom 1. Juli d. J. an, zu erhöhen: a) durch Ausgabe von 15 Millionen Mark Stammaktien, von denen 8 Millionen Mark nach dem Verhältnis 5:1 zum Kurse von 300 Proz. den alten Aktionären zum Bezuge angeboten, der Rest von 7 Millionen Mark aber einem Bankenkonsortium zum Kurse von 330 Proz. unter erheblicher Gewinnbeteiligung der Gesellschaft aus dem Erlöse übergeben werden; b) durch Ausgabe von 2 Millionen Mark Vorzugsaktien, welche den alten für gleichberechtigt erklärt wurden. Alle Beschlüsse wurden mit Stimmeneinheit gefaßt.

Schlesische Textilwerke Methner & Frahne A.-G. in Landeshut i. Schl. Die außerordentliche Generalversammlung beschloß die Erhöhung des Aktienkapitals um 25,5 Mill. Mk. durch Ausgabe von 2,5 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit einfachem, 5 Mill. Mk. Vorzugsaktien mit fünfachem Stimmrecht und 18 Mill. Mk. Stammaktien. Nach dem Bericht der Verwaltung ist die Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gesellschaft dauernd äußerst lebhaft, und es darf mit größter Wahrscheinlichkeit mit einem recht günstigen Geschäftsergebnis gerechnet werden.

Todesfall. Der um die Entwicklung der Aktiengesellschaft für Schlesische Leinen-Industrie (vorm. E. G. Kramsta u. Söhne) hochverdiente Kommerzienrat Ernst Websky ist am Oster sonnabend gestorben. Er gehörte der Gesellschaft als Aufsichtsratsmitglied seit dem Jahre 1894 an. Seit 1912 war er Vorsitzender des Aufsichtsrats.

Internationale Wirtschafts-Nachrichten

Wirtschaftsbrief aus der Tschechoslowakei

Von Professor Dr. Ernst Loew-Brünn.

Der Präsident der tschechoslowakischen Republik hat beim Hauptverband der deutschen Industrie und beim tschechoslowakischen Industrieverband um die Entsendung einer Abordnung von Industriellen ersucht, um sich über die Verhältnisse der Industrie direkt zu unterrichten. Dieser Einladung leistete eine Deputation unter Führung des Präsidenten des Hauptverbandes der deutschen Industrie, Heinrich Schicht, und des Präsidenten des Tschechoslowakischen Industriellenverbandes, Dr.-Ing. Mařík, Folge. Präsident Masaryk betonte, daß es sein Wunsch sei, über die Industriekrise direkt informiert zu werden und insbesondere die Folgen kennen zu lernen, welche die Steuer- und Kohlenfrage auf die Industrie ausübe. Der Präsident dankte für die ihm durch die Repräsentanten der Industrie zuteil gewordenen Aufklärungen und bemerkte, daß diese Informierung von nun an von Fall zu Fall über sämtliche Industriezweige erfolgen solle. Kurze Zeit darauf empfing der Präsident neuerlich hervorragende Vertreter der Industrie und zwar diesmal die Maschinen-, Eisen- und Glasindustrie, um sich über den Stand

dieser Industriezweige zu informieren. Der Präsident stellte im Verlaufe der zwanglosen Aussprache die Frage, wie sich die Industrie dazu verhalten würde, wenn die Kurse in Zürich weiter in die Höhe gingen, etwa bis 14. Darauf wurde ihm die Antwort zuteil, daß die Industrie gegen eine solche Steigerung nichts einzuwenden hätte, wenn auch im Inland der Wert bezw. die Kaufkraft der Krone in demselben Grade steigen würde. Der Präsident betonte, daß er die Notwendigkeit der von den Vertretern der Industrie geforderten Reform der Steuerbemessung, der Kohlenabgabe und der Frachtsätze anerkenne und hierin mit der Industrie vollkommen übereinstimme. Er werde nach Maßgabe des ihm verfassungsmäßig zustehenden Einflusses den Forderungen der Industrie entgegenkommen. Über die von der Industrie geforderte Herabsetzung der Arbeitslöhne ging der Präsident auffallenderweise vollkommen hinweg.

Im Mittelpunkte des finanziellen Interesses steht die englische 10 Millionen-Pfund-Anleihe. Diese ist langfristig, in 30 Jahren zurückzahlbar und zu 8 Prozent verzinslich. Die Subskription in England, Amerika und Holland hatte einen ausgezeichneten Erfolg, die Anleihe war im Nu überzeichnet. Es ist dies ein ungemein günstiges Zeichen des ausländischen Vertrauens in die Wirtschaftskraft der Tschechoslowakei, deren Währung unter den Staaten Mitteleuropas

von der ausländischen Presse als die gesündeste bezeichnet wird. Der Finanzminister äußerte sich bezüglich der Anleihe dahin, daß diese zur Verminderung der Industriekrise beitragen und die Arbeitslosigkeit vermindern werde. Die Anleihe bedeute aber auch gleichzeitig eine Erleichterung des heimischen Geldmarktes und man könne eine Belebung des Handels mit Wertpapieren, namentlich mit staatlichen Anlagepapieren erwarten. Der Minister betonte den Vorteil der Anleihe, daß dieselbe keine Verbrauchsanleihe sei, die Tschechoslowakei daher nicht gebunden sei, für das geliehene Geld auch nur ein Milligramm Nahrungsmittel oder Rohmaterial zu übernehmen. Aus dem Ertrage der Anleihe sind für die Bezahlung der Schulden an die Industrie, insbesondere an die Skoda-Werke und die Textilindustrie ungefähr 1 Milliarde in Aussicht genommen.

Die Bilanzen der Banken zeigen für das abgelaufene Jahr ein ungemein günstiges Bild. Die meisten waren trotz reichlicher Abschreibungen, Rückstellungen und Dotierungen in der Lage, eine höhere Dividende als im Vorjahr auszuschütten. Auffallend ist auch in der Tschechoslowakei, genau so wie in Deutschland, der Zug zur Konzentration im Bankgewerbe. In dieser Richtung wäre aus der letzten Zeit die Verschmelzung der Böhmischem Industrialbank und Landwirtschaftlichen Kreditbank zu erwähnen. Die größte deutsche Bank, die Böhmischem Union-Bank, feiert heuer ihr 50 jähriges Bestandjubiläum und verteilt gleichzeitig die höchste Dividende, nämlich 14 Prozent. Sie genießt, dank ihrer umsichtigen Leitung, auch in tschechischen Finanzkreisen die gleiche Achtung wie die größte tschechische Bank, die jionoslanská banka. Im Jahre 1921 hat insbesondere das tschechische Bankwesen einen großen Aufschwung genommen. Das Aktienkapital der 25 tschechischen Banken erreichte die Höhe von 1 Milliarde Kronen, die Einlagen stiegen gegen das Vorjahr ungefähr um das Doppelte und betrugen am Ende des Jahres 2625 Millionen Kronen. Die Neu-Emissionen betragen 30,5 Millionen Kronen. Es erfolgte die Gründung von drei neuen Banken mit einem Aktienkapital von 85 Millionen Kronen, und zwar sind dies die Bank der tschechischen Legionen, die Fleischer- und Selcherbank und die Mährische Volksbank in Brünn.

Kritische Lage der Warnsdorfer Industrie. Aus Warnsdorf wird dem „Prg. Tgbl.“ gemeldet: Die Firmen Bauer & Gerber und Wenzel Richter in Warnsdorf haben mit Beginn voriger Woche ihre Betriebe eingestellt. Bekanntlich ist ein Großteil der Warnsdorfer Industrie auf den Export nach den österreichischen Nachfolgestaaten und nach dem Balkan angewiesen. Dieser Export ist seit dem Steigen der tschechischen Krone und durch weitere Regierungsmaßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete völlig unterbunden. Bisher war hauptsächlich Deutschland infolge seiner Marktentwertung der gefährlichste Konkurrent. Neuerdings tritt auch Polen auf den Plan, und zwar mit derartig niedrigen Preisen, (für die selbst Fachleute gar keine ausreichende Erklärung finden), daß ein Großteil des Marktes, den vordem die nordböhmische Industrie beherrschte, bereits definitiv verloren erscheint. So wird z. B. ein von Warnsdorf stark exportiertes Zwirnhosenzeug von Lodzer Fabrikanten nach Wien franko verzollt in Waggonladungen zu 2800 deutschösterreichischen Kronen, d. s. rund 22 c. Kr. pro Meter geliefert. Den Warnsdorfer Fabrikanten kostet das zu einem

Meter dieser Ware notwendige Rohgarn allein 23 Kr. 8 Heller. Bei solchen Preisdifferenzen, die wohl ihre Hauptursache in dem Valutaeclend finden, muß in absehbarer Zeit die gesamte Warnsdorfer Textilindustrie zum Stillstand kommen, zumal der geringe Inlandsbedarf durch die vorhandenen Lager auf Monate hinaus mehr als reichlich gedeckt ist.

Drohender Untergang einer deutschen Industrie. Die Schönbacher Musikinstrumentenherstellung (Bezirk Eger) ist vom Untergange bedroht. Die wichtigste Ursache bildet die stets steigende Valutadifferenz zwischen der tschechischen Krone und der deutschen Mark. Dadurch gehen die deutschen Märkte für diese Industrie verloren, da die gleichartige Industrie der benachbarten sächsischen Bezirke mit Markneukirchen an der Spitzt infolge des ungleich billigeren Preises die Kundschaft an sich reißt. Über 1000 Meister pflegen in Schönbach und Umgebung die Heimarbeit des Geigenbaus. Verschärft wird die Krise für das böhmische „Cremona“ durch die Härte der Steuergesetzgebung, von der man, wie die „Bohemia“ schreibt, annehmen muß, daß sie in unfreundlicher Absicht, um eine weltberühmte deutsche Industrie zu treffen, handelt.

* * *

Polnische Lohnbewegungen. Zu einer sehr ernsten Situation scheinen die Meinungsverschiedenheiten zwischen den polnischen Grubenherren und ihren Arbeitern bei den gegenwärtigen Lohnverhandlungen geführt zu haben. Obwohl seit Oktober 1921 trotz der erheblich teurer gewordenen Lebenshaltung die Löhne keine Erhöhung mehr erfahren haben, und obwohl die Vertreter der Arbeiterverbände ihre ursprünglichen Forderungen um eine Erhöhung von 50 auf 35 Proz. herabgesetzt haben, wollen die Arbeitgeber nur zwei bis zwölf Prozent mehr bewilligen, und zwar erst vom 1. Mai ab, während die Arbeiter die Lohnerhöhung bereits zum 1. April gewünscht haben. Die Grubenbesitzer begründen ihre ablehnende Haltung mit der gegenwärtigen Lage auf dem Kohlenmarkte. Die Stimmung der Bergarbeiter ist, wie wir aus Krakau erfahren, außerordentlich gereizt, und sie haben bereits Verbindungen mit den oberschlesischen polnischen Berufsverbänden angeknüpft, damit diese für den Fall eines Streikes im polnischen Revier etwaige Kohlentransporte von Oberschlesien nach Polen durch gewerkschaftliche Mittel verhindern. Wie das polnische sozialdemokratische Blatt „Naprzod“ vom 24. d. M. meldet, sind die polnischen Berufsverbände in Oberschlesien bereit, die Aktion der Belegschaft des Dombrowaer Beckens zu unterstützen. Inzwischen haben die Vertreter der polnischen Bergarbeiter sich auch um Vermittlung an den Arbeits-, den Finanz- und den Handelsminister in Warschau gewandt.

Auch in der Lodzer Textilindustrie verlangen die Arbeiterverbände eine Erhöhung der Grundlöhne um 50 Proz. Die Antwort der Arbeitgeberorganisation steht noch aus.

In der chemischen Industrie werden ebenfalls erhebliche Lohnerhöhungen gefordert, und zwar auf 1900 Mk. für den Tag. Die Arbeitgeber haben sich aber nur bereit erklärt, eine einmalige Zuwendung anlässlich der Osterfeiertage zu bewilligen.

Der traditionelle Woll- und Hopfenmarkt in Warschau soll, wie der Vorstand des Warschauer Produktenmarktes in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, noch in diesem Jahre wieder eröffnet werden.

Die Warschau-Lodzer Handelsaktiengesellschaft, die mit einem Kapital von 25 Mill. Mk. ausgestattet ist, verzeichnet für das letzte Geschäftsjahr einen Bruttogewinn von 101 Mill. und einen Reinigewinn von 45 Mill. Mk., wovon 100 Proz. Dividende verteilt werden.

Ein russischer Aufbauvertrag Landwirtschaftliche Konzessionen

Das „Prager Tageblatt“ ist in der Lage, den Vertrag zu veröffentlichen, auf Grund dessen Sowjetrußland, in diesem besonderen Falle die ukrainische Sowjetrepublik, den Aufbau der Wirtschaft mit Hilfe Europas unternimmt. Sowjetrußland hat auch in Prag über das Zustandekommen eines solchen Vertrages verhandelt, der Abschluß ist jedoch daran gescheitert, daß sich nicht genug Kapitalisten gefunden haben, um sich an dem Aufbauwerk zu beteiligen. Schließlich wurde ein Vertrag mit Deutschland abgeschlossen. Verhandlungen über ähnliche Verträge industrieller Natur sind derzeit, wie das Blatt weiter erfährt, mit englischen und amerikanischen Kapitalisten im Zuge. Der Wortlaut des Vertrages ist:

Die Regierung der Ukrainischen Sozialistischen Sowjet-Republik einerseits und..... (im weiteren „Unternehmer“ genannt) andererseits haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

§ 1. Die Ukrainische Sozialistische Sowjet-Republik stellt den Unternehmern in Chersoner und Dnieprower Bezirken des Nikolajewer Gouvernements für die landwirtschaftliche Periode des Jahres 1922 32 000 Desjatinen Ackerland zur Verfügung gemäß

EMU

**Galewsky-
Liköre**

Spezialität:
Breslauer Dom

den diesem Vertrage beigelegten und unterzeichneten Zeichnungen, und zwar:

1. Im Chersoner Bezirk:

- a) Tschornimajak, gewesenes Lisakarer Kloster 7000 Desjatinen,
- b) Sowjeter Gastwirtschaft, namens Lenin, gewesenes Fürst Rubetzkoi-Kosaker Wollost 6000 Desjatinen,
- c) in der Sowjetter Gastwirtschaft Krasnaja Datscha - Wawilowter Wollost 6000 Desjatinen

und 2. in den Dnieproprower Bezirken:

- a) im Baltasoroska-Tschepliner Wollost 6000 Desjatinen,
- b) im Atonowka-Krasnajer Wollos 6500 Desjatinen.

§ 2. Von dem zur Verfügung gestellten Land verpflichten sich die Unternehmer 8000 Desjatinen mit Roggen anzubauen, 4000 mit Mais, 5000 mit Hafer und 15 000 mit Gerste. Dabei verpflichten sich die Unternehmer zur Erfüllung dieses Vertrages die Samen, und zwar Roggen 48 000 Pud, Mais 8000 Pud, Hafer 35 000 Pud und Gerste 105 000 Pud an Ort und Stelle zu bringen.

§ 3. Die Unternehmer verpflichten sich, das Ackern, Eggen, die Aussaat, wie auch das Ernten und Dreschen mit ihren eigenen Mitteln zu vollbringen, wobei sie sich für eigene Rechnung Motorpflüge bedienen.

§ 4. Der Staat verpflichtet sich, den Unternehmern unentgeltlich in den Rayonen des Arbeitsgebietes Wohnstätten für die Beamten, das technische und Arbeitspersonal sowie Schuppen zur Unterbringung der Maschinen, Materialien und der Ernte sowie auch..... Pud Heizöl und Pud Schmieröl zur Verfügung zu stellen sowie die dort befindlichen Brücken in Ordnung zu erhalten.

§ 5. Alles was dem Unternehmer zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig ist, z. B. Maschinen-Ersatzteile, Saatgut, Nahrungsmittel sowie alle für die Beamten, das technische und Arbeitspersonal notwendigen Gegenstände sind frei zur Einfuhr in die Ukraine und Durchfuhr in den Rayon des Arbeitsgebietes gegen Vergütung des Eisenbahntarifes. Die Listen der ein- oder durchzuführenden Gegenstände müssen mit den interessierten Stellen vereinbart sein.

§ 6. Dieser Vertrag tritt von dem Augenblicke der Unterzeichnung durch beide vereinbarenden Parteien in Kraft und die Unternehmer verpflichten sich, sofort zur Arbeit zu greifen, damit die Frühlingszeit rationell ausgenützt werde.

§ 7. Die Brutto-Ernte (die Samen mit eingerechnet), welche durch die Unternehmer auf dem ihnen zur Verfügung gestellten Lande eingebracht wurde, wird zwischen dem Staat und dem Unternehmer zu je 50 Proz. verteilt.

§ 8. Der Teil der Ernte, welcher laut diesem Vertrage dem Unternehmer zusteht, muß in den Grenzen der U. S. S. R. verkauft werden und bei gleichen Verkaufsbedingungen hat der Staat das Vorkaufsrecht.

§ 9. Die Kontrolle und die Feststellung der geernteten Quantität wird durch eine Kommission, welche aus drei Mitgliedern zusammengesetzt wird, vorgenommen, und zwar besteht die Kommission aus einem Mitgliede des Volkskommissariats für Landwirtschaft der U. S. S. R., einem Mitgliede von den landwirtschaftlichen Kooperativen.

§ 10. Für die Bewachung des Inventars des Unternehmers wird ihnen auf Wunsch der Staat Militär oder Miliz zur Verfügung stellen.

§ 11. Als vorläufige Ankunftsstationen für Traktorenkolonnen, welche nach der Ukraine zur Erfüllung dieses Vertrages gesandt werden, wird die Stadt Cherson und die Stadt Nikolajew für je drei Brigaden bestimmt.

§ 12. Bei Nichteinhaltung irgend eines Punktes dieses Vertrages ersetzt der schuldige Teil dem anderen Teil den verusachten Schaden.

§ 13. Das in den Arbeitsgebieten befindliche und den Unternehmern gehörende Inventar darf nicht an andere verkauft oder abgetreten werden, so lange zwischen der U. S. S. R. und den Unternehmern keine endgültige Abrechnung stattgefunden hat. Dem Staat bleibt das Vorzugsrecht auf dieses Inventar zur Sicherung seiner Ansprüche vorbehalten.

§ 14. Alle Differenzen, welche sich aus diesem Vertrage ergeben könnten, werden durch ein Schiedsgericht entschieden. Beide Parteien ernennen einen Schiedsrichter. Der Obmann wird entweder von diesen beiden Schiedsrichtern gewählt oder, falls diese sich nicht einigen können, wird er durch den Rat der juristischen Abteilung des Charkower landwirtschaftlichen Instituts aus dem Kreise seiner Mitglieder bestimmt. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Charkow.

§ 15. Alle Personen, welche zur Erfüllung der in diesem Vertrage vorgesehenen Arbeiten in die Ukraine gekommen sind, genießen persönliche Unantastbarkeit, soweit sie die auf dem Territorium der Ukraine geltenden Gesetze nicht überschreiten werden.

§ 16. Die Aufsicht über die Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages durch die Unternehmer, sowie der vom Staat auf sich genommenen Verpflichtungen wird von dem Landwirtschaftlichen Kommissariat der Ukraine und seinen örtlichen Organen ausgeübt.

§ 17. Sollte sich herausstellen, daß eine Möglichkeit vorhanden ist, daß mit dem den Unternehmern gehörenden Inventar in derselben landwirtschaftlichen Periode eine größere Fläche als 32 000 Desjatinen Land besät werden kann, so steht dem Bevollmächtigten der Unternehmer und dem Landwirtschaftlichen Volkskommissariat das Recht zu, einen Ergänzungsvertrag über das Plus der zu besäten Fläche auf Grund dieses Vertrages abzuschließen.

Die Finanzierung der zentralen Handelsabteilung durch die russische Staatshank. Auf Grund eines Übereinkommens assigniert die Staatsbank 500 Milliarden Rubel, die der zentralen Handelsabteilung beim Obersten Sowjetrat zur Finanzierung ihrer Handelsoperationen auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden. Die Staatsbank gibt nur einen Teil in bar und stellt für den größten Teil der assignierten Summe der Handelsabteilung ihre Moskauer Warenfonds zur Verfügung. Die Abschätzung der Waren erfolgt gemeinsam. Sämtliche Operationen und die Abrechnung mit der Staatsbank müssen im Laufe von drei Monaten nach Unterzeichnung des Abkommens beendet sein.

Internationaler Handel

Das neue deutsch - tschechische Wirtschaftsabkommen

Dieser Tage sind in Berlin die Wirtschaftsverhandlungen der Tschechoslowakei mit Deutschland beendet worden.

Einen Hauptgegenstand bildete die Malzfrage, die in der Weise geregelt wurde, daß von deutscher Seite die Einfuhr tschechischer Malzprodukte gestattet wird, wogegen die Tschechoslowakei der Ausfuhr von Gerste keine Schwierigkeiten in den Weg legen wird. Auf Grundlage der bestehenden Verträge wurde des weiteren die Frage des Kohlenaustausches geregelt. Die Tschechoslowakei erhält auf Grund dieser Vereinbarung gegen nordwestböhmische Braunkohle oberschlesische Steinkohle nach dem in den entsprechenden Verträgen niedergelegten Schlüssel. In befriedigender Weise wurde auch die Einfuhr von Qualitätsstaahl nach Deutschland geregelt, ebenso die Frage der Einfuhr tschechoslowakischer Textilien nach Deutschland. Künftig können auch Teppiche, Hütte und Damenwäsche eingeführt werden. Auch der Flachshandel wurde geregelt, desgleichen Holz-Ein- und Ausfuhr. In der Knopfausfuhr nach Deutschland ist es gelungen, wesentliche Einfuhrerleichterungen für Knopfwaren zu erzielen, außerdem wurden auch für die Einfuhr nach der Tschechoslowakei Begünstigungen erzielt. Auch die Glaseinfuhr nach Deutschland wurde in günstigem Sinne geregelt. Wesentliche Erleichterungen wurden auch erreicht in der Frage der Einfuhr von Kaborundumprodukten nach Deutschland, außerdem wurde eine Möglichkeit für die Einfuhr von Maschinen nach Deutschland geschaffen. Hier kommen namentlich landwirtschaftliche Maschinen in Betracht. Einen dauerhafteren Charakter hat die Vereinbarung,

daß von deutscher Seite der Einfuhr von Warenmustern für die deutschen Transitmusterlager keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Einfuhr einiger Rohstoffe aus Deutschland in der letzten Zeit Schwierigkeiten auslöste wegen der überaus hohen Ausfuhrpreise, wurde ein Übereinkommen in der Weise erzielt, daß bei bestimmten Rohstoffen in Zukunft die Preisfrage von deutschen Behörden erörtert werden wird, wobei auf die tschechischen Interessen angemessene Rücksicht genommen werden soll. Im konkreten Falle würde es sich hauptsächlich um die Einfuhr von Glassand aus Deutschland handeln, dann um Anilinfarben, um Industriesalz und Formaldehyd und um andere Rohstoffe.

Deutsch-Finnisches Wirtschaftsabkommen

Am 22. April wurde im Berliner Auswärtigen Amt nach mehrtagigen Verhandlungen zwischen einer deutschen und finnischen Delegation von dem Ministerialdirektor von Stockhammern auf deutscher Seite und von dem Präsidenten des finnischen höchsten Verwaltungsgerichts, Dr. Rautapaeae, dem Direktor der finnischen Staatsbank, von Frenkell, und dem Leiter der handelspolitischen Abteilung des finnischen Auswärtigen Amtes, Saari, auf finnischer Seite ein Abkommen unterzeichnet, das die Regelung dringender wirtschaftlicher Fragen betrifft. Es bezieht sich insbesondere auf die Regelung des gegenseitigen Verkehrs der Handelsreisenden, gewissen Fragen des beiderseitigen Schiffahrts- und Eisenbahnbere-

kehrs und der Befugnisse der beiderseitigen Konsularbehörden. Das Abkommen enthält ferner eine Erklärung, wonach beide Teile bereit sind, demnächst in Verhandlungen über ein Wirtschaftsabkommen auf breiter Grundlage einzutreten. Das Abkommen unterliegt der Ratifikation durch die beiderseitigen Parlamente und tritt mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Deutsch-russische Handelsbeziehungen. In Bremen ist mit 4,5 Mill. Mk. Grundkapital die Devina Industrie- und Handels-A.-G. Bremen-Archangelsk errichtet worden. Gegenstand des Unternehmens bildet der Handel mit Waren aller Art, der Warenaustausch mit Rußland, insbesondere die Bebeschaffung und Produktion von Holz zum Zweck der Bereitstellung von Mitteln für einen solchen Warenaustausch.

* * *

Rumänische Schweineausfuhr. Da die Ausfuhrkommission des Handelsministeriums ein günstiges Gutachten über die in Aussicht genommene Ausfuhr von Schweinen dem Ministerrat vorgelegt hat, ist zu erwarten, daß etwa 50 Prozent der gemästeten Schweine ausgeführt werden dürfen. Da besonders in Siebenbürgen eine sehr rationelle Schweinezucht von den deutschen Bauern betrieben wird, so wäre es für die reichsdeutschen Fleisch-

importeure von Vorteil, wenn sie sich mit dem Hauptamt des siebenbürgischen Landwirtschaftsvereins in Hermannstadt-Sibiu wegen einer geregelten Ausfuhr in Verbindung setzen. Eine Geschäftsverbindung mit Privatpersonen ist immer noch verboten, so daß nur die Genossenschaften bzw. die Fachverbände in Frage kommen. Die Schweinepreise sind durchschnittlich bei Marktkäufen von einzelnen Stücken zwischen 10—16 Lei pro kg Lebendgewicht. Bei größeren Käufen werden sich die Preise niedriger stellen.

Viehpreise in Siebenbürgen. Auf den letzten Märkten im April wurden durchschnittlich folgende Preise für lebende Tiere bezahlt: 1 Paar Zugochsen 5—8000 Lei, 1 Paar Jungochsen 3—5000 Lei, 1 Milchkuh 2—2800 Lei, 1 Paar Pferde 7—10 000 Lei, 1 Mastschwein 2—3000 Lei, 1 Magerschwein 4—7000 Lei.

* * *

Bulgarische Lieferungsausschreibung. Am 2. Mai d. J. findet im Kreisfinanzamt in Sofia ein Wettbewerb für die Lieferung von 5000 kg Chinin (netto) und Chininpräparaten im Werte von etwa 18 Millionen Leva statt. Die Angebote können auch auf kleinere Mengen, von 1000 kg aufwärts, lauten. Die Sicherheit beträgt 5 v. H. Die Lieferung hat zu erfolgen franko Sanitätsmagazin Sofia und zwar für Chinin in 5 Monaten, für die Präparate in 7 Monaten, gerechnet ab Vertragsschluß. Die Bezahlung erfolgt in Leva oder ausländischer Valuta, je nach dem Angebot.

Von den Handelskammern

Bekanntmachung der Handelskammer Breslau

Die Handelskammer hat in ihrer Vollsitzung vom 6. Dezember 1921 beschlossen, für das Rechnungsjahr 1921/22 einen **Zuschlag von 44 v. H.** zur staatlich veranlagten Gewerbesteuer als Handelskammerbeitrag zu erheben; für Breslau (Stadt) beträgt der Handelskammerbeitrag **22 v. H. Zuschlag** zur Sondergewerbesteuer der Stadt Breslau. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat seine Genehmigung zu vorstehendem Beschuß am 17. Dezember 1921 — IIa. 4996 — erteilt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Breslau, den 24. April 1922

Die Handelskammer.

Otto Höffer †

Die Handelskammer Breslau hat durch das unerwartete Hinscheiden ihres juristischen Syndikus Otto Höffer einen schweren Verlust erlitten. Obwohl er verhältnismäßig kurze Zeit erst in dem Dienste dieser Körperschaft gestanden, war er doch auf Grund seines vielseitigen und geübteten Wissens und vorzüglicher Geisteseigenschaften und nicht zuletzt durch seine frische Initiative zu einer besonders wertvollen Kraft und Stütze der Kammer herangewachsen. Zweifellos hätten ihm noch große Erfolge beschieden sein können.

Als Sohn des verewigen Direktors der hiesigen Baugewerkschule, Prof. Höffer, in Westdeutschland geboren, kam er schon in seinen Knabenjahren nach Breslau, wo er das Friedrichs-Gymnasium absolvierte. In Lausanne, Greifswald und Breslau studierte er Rechts- und Staatswissenschaften und betätigte sich eine zeitlang auch zur weiteren volkswirtschaftlichen Ausbildung im Bankgewerbe. Die große Staatsprüfung bestand er 1914 mit dem Prädikat „gut“. Den Krieg machte er an verschiedenen Teilen der Westfront als Offizier mit. Mehrmals verwundet und bei der Lorettohöhe schwer verschüttet, kam er nach längerem Lazarettaufenthalt als Kriegsgerichtsrat nach Lodz. Nach der Demobilisierung war er zunächst als Gerichtsassessor beim Amtsgericht Breslau, sodann als juristischer Hilfsarbeiter beim Breslauer Magistrat tätig. Seit dem 1. Juni 1920 bekleidete er die Stelle eines Syndikus bei der Handelskammer Breslau. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß er sich auch um die Neugründung und Organisation der „Ostdeutschen Wirtschaftszeitung“ wesentliche Verdienste erworben hat.

Vereidigung gerichtlicher Sachverständiger

Als gerichtliche Sachverständige für den Landgerichtsbezirk Breslau wurden vereidigt und in die Sachverständigenliste eingetragen: Der Chemiker Dr. Waldemar Ernst-Breslau, als Sachverständiger für chemische Untersuchungen, insbesondere von Metallen, Metallsachen und Waschmitteln, und der Brandingenieur der Breslauer Feuerwehr, Hermann Scholz-Breslau, als Sachverständiger für Feuerschutzeinrichtungen, feuersichere Bauweise, Lagerung feuergefährlicher Flüssigkeiten (Benzin, Benzol, Aether, Spiritus u. a. m.), Feuerlöscheinrichtungen, Feuermelderanlagen und Feuerlöschgeräte (Motorspritzen, Handdruckspritzen, Handfeuerlöscher, Schläuche usw.). Ferner wurde für den Landgerichtsbezirk Breslau der Polizeimajor Hans Berth in Breslau als Sachverständiger für deutsche Schäferhunde und Polizeihund-dressur vereidigt.

Die Ehrenurkunde der Handelskammer Breslau

für mindestens 25jährige ununterbrochene Dienstzeit in einer und demselben Betrieb ist verliehen worden

den Heimarbeiterinnen Auguste Teuer, Karoline Wolf, geb. Treter, Wilhelmine Mischke, geb. Nickel; sämtlich bei der Firma Carl Pulvermacher, Breslau;

den Zigarrenmacherinnen Auguste Grabolle und Pauline Weidlich, der Tabakarbeiterin Susanne Herbst und der Kistenmacherin Selma Schafft; sämtlich bei der Firma Bardenwerper & Illing, Breslau;

fernern dem Pförtner Valentin Grodzki bei der Firma „Archimedes“, A.-G. für Stahl- und Eisenindustrie, Breslau (50 Jahre);

dem Packer Friedrich König bei der Firma A. Schärf, Brieg.

Handelskammer Hirschberg

Die Handelskammer für die Kreise Hirschberg, Schönau und Löwenberg hielt am 19. d. M. in Hirschberg eine Sitzung ab. Der stellvertretende Vorsitzende, Fabrikdirektor Keil, Agnetendorf, gab in seiner Eröffnungsansprache im Hinblick auf die Konferenz von Genua dem Wunsche Ausdruck, daß endlich auch einmal im Leben der Völker das Wort zutreffen möge: „Es muß doch endlich Frühling werden“. Das deutsch-russische Abkommen, das namentlich für Schlesien von Segen sein werde, dürfe man als ein erfreuliches Anzeichen hierfür ansehen. — Als Kammerbeitrag werden 35 Proz. des Gewerbesteueraufkommens von 1921 erhoben. — Über das Reichsgesetz für Industrie- und Handelskammern sowie über die

Bezirkswirtschaftsräte

berichtete Syndikus Dr. Baier, der sich im allgemeinen ablehnend gegen den Entwurf äußerte. Auf seinen Vorschlag wurden folgende Richtlinien für die nächste Ausschusssitzung der niederschlesischen Handelskammern (die für den 25. d. M. vorgesehene Sitzung ist ausgefallen. Die Red.) angenommen:

Die Kammer ist einstimmig der Meinung, daß eine Notwendigkeit für die Durchführung der Bezirkswirtschaftsräte zurzeit keineswegs als vorliegend angesehen werden kann. Die Kammer ist weiter einstimmig der Meinung, daß eine Entscheidung über die Frage der Abgrenzung erst getroffen werden kann, wenn 1. der Aufgabenkreis der Bezirkswirtschaftsräte genügend fest-

gelegt ist, und wenn 2. die politischen Verhältnisse der Provinz Schlesien (Autonomie Oberschlesiens) endgültig geklärt sind.

Die Kammer sprach sich auch gegen den von den Kammern in Kottbus und Sorau gemachten Vorschlag aus, dem Bereich des niederschlesischen Bezirkswirtschaftsrats außer ihren Kammerbezirken und denen von Görlitz und Sagan auch noch den agrarischen Kammerbezirk von Frankfurt a. O. zuzuschlagen. Niederschlesien bilde mit der Niederlausitz ein Wirtschaftsgebiet. Der deutsche Industrie- und Handelstag wird ersuchen, Einspruch gegen die beabsichtigte neue schematische

Erhöhung der Frachttarife

um 20 Proz. zu erheben, er soll vielmehr darauf dringen, daß die Reorganisation der Reichsbahnen aufs schnellste durchgeführt wird. Für den Sommerfahrplan wurde eine Besserung der Verbindungen im inneren Verkehr Niederschlesiens (mit Sagan, Grünberg, Neusalz und Glogau) sowie mit Sachsen gewünscht. Eine zweimalige Postbestellung im Hirschberger Kammerbezirk ist auf eine Anfrage des Industrie- und Handelstages für ausreichend gehalten worden. — Die Handelskammer hatte an das Hirschberger Finanzamt eine Beschwerde gerichtet wegen Nichtbegründung von der Selbsteinschätzung abweichender Steuerbescheide und Ablehnung der auf Grund kaufmännisch geführter Bücher eingreicher Bilanzen als stichhaltige Steuerbeweise. Da eine unbefriedigende Antwort eingegangen ist, soll versucht werden, die Angelegenheit durch persönliche Aussprache zwischen Vertretern der Handelskammer und des Finanzamtes zu erledigen.

nossenschaften. — Bankdirektor Dr. Oberst: Städtische Kreditgenossenschaften einschließlich Preußische Zentralgenossenschaftskasse. — Direktor Paul König, Berlin: Die Einkaufsgenossenschaften des Kleinhandels. — Bankdirektor Dr. Oberst: Gewerbliche Genossenschaften der Handwerker. — Richard Berger, Direktor des Breslauer Konsum-Vereins: Konsumgenossenschaften. — Generalsekretär Jenckel: Produktiv-, Ein- und Verkaufsgenossenschaften. — Regierungsrat i. R. Borchers: Elektrizitätsgenossenschaften. — Privatdozent Dr. Bechtel: Bau- und Siedlungsgenossenschaften. — Polizeipräsident a. D. Voigt: Arbeitergenossenschaften und soziale Baubetriebe. — Geheimrat Professor Dr. Rehme: Genossenschaftsrecht. — Redakteur Dr. Wagner: Zeitwesen.

Vorlesungsverzeichnisse und Aufnahmebedingungen sind durch die Geschäftsstelle der Fachhochschulkurse, Breslau 1, Universität (2. Stock) zu beziehen.

Geschäftsreie Sonntage im Stadtkreise Görlitz

Die Notiz in Nr. 1 dieser Zeitschrift ist durch einen Druckfehler entstellt worden. Es muß anstatt 29. April 9. April und anstatt 4. Dezember 24. Dezember heißen.

Das moderne Kontor

Von dem gerichtlich befeilten Buchführungs-Handels- und Steuer-Anwalt Josef Kraus, Repräsentant der Firma Bahnwagenwerk Kraus & Co. in Quedlinburg für Ostdeutschland, wird uns geschrieben:

„In Nr. 1 dieser Zeitschrift wurde unter obigem Titel ein modernes Kontor von Herrn Professor Dr. Georg Obst, Breslau, beschrieben und was besonders Buchführung anbelangt, die bekannte amerikanische Konstruktion der modernen „Burroughs“ als eine schwer zu übertreffende Buchungsmaschine gepriesen. Wenn gesagt wird, wieviel Zeit und Arbeitskraft eine solche Maschine zu ersparen imstande ist, so ist deren Anschaffung infolge der hohen Anschaffungskosten für die allgemeine Geschäftswelt nicht angängig. Wenn auch die Buchführung dadurch auf eine andere Basis gestellt werden kann, so hat doch die Allgemeinheit keinen Nutzen davon. Ferner wurde erwähnt, „wieviel Zeit würde durch Abschaffung des Memorials „Prima Nota“ erspart werden! Ich erlaube mir hierauf zu erwidern, daß es mir gelungen ist, durch eine ganz hervorragende Neueinteilung der kaufmännischen Buchführung dieselbe tatsächlich auf eine andere Basis gestellt zu haben, so, daß sie wirklich vollkommen einzig und auch unübertrefflich in ihrer Art darsteht. Aber leider gilt für uns Deutsche nur die ausländische Erfindung, der inländische Prophet kommt nicht zur Geltung. Wenn eingangs gesagt wurde, wie der Techniker in mühsamer, systematischer Kleinarbeit seine Arbeitswerkzeuge verbessert hat, um zu immer höheren Leistungen zu gelangen, so ist auch vom Kaufmann in seiner Werkstatt, „Kontor“ genannt, verständnisvoll „Altes durch Neues“ ersetzt worden. Dem möchte ich nach meinen Erfahrungen, was Buchführung anbelangt leider widersprechen. In punkto Buchführung wird noch immer in vielen Betrieben geradezu gesündigt und man hält auch klettenhaft an den alten, sehr zeitraubenden und umständlichen Buchführungsarten fest. Meine Neueinteilung in der kaufmännischen Buchführung hat sich seit etwa zehn Jahren in der Praxis glänzend bewährt und durch ihre Anwendung wird eine ganz enorme Ersparnis an Zeit, Büchern und auch Personal, erreicht. Der Wunsch des Herrn Professor Dr. Obst, die Abschaffung des Memorials der Zeitersparnis wegen durchzuführen, ist mir durch meine Neueinteilung vollkommen gelungen. Ich kann mit Recht behaupten, je größer der Betrieb, desto größer der Nutzen bei Anwendung meiner Neueinteilung für doppelte Buchführung. Der kleinste Gewerbetreibende hat bei mir die doppelte Buchführung in einem einzigen, kleinen handlichen Buch erreicht, während für die großen und allergrößten Betriebe noch eine andere Einteilung in Frage kommt. Ich kann somit den Beweis führen, daß in punkto Buchführung nicht immer „Altes durch Neues“ ersetzt werden ist.“

Diese Nummer erscheint 20 Seiten stark einschließlich Umschlag.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Franz Dau, für den Inseratenteil: Alfred Schmidt, beide in Breslau. Verlag der Handelskammer Breslau, Graupenstr. 15.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.

Verschiedenes

Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung

Vom 4. Mai bis Ende Juli 1922 finden im Rahmen der Fachhochschulkurse für Wirtschaft und Verwaltung Kurse über Bank- und Börsenwesen, Arbeitswesen und Arbeitsrecht, Genossenschaftswesen und Zeitungswesen statt, in denen folgende Vorlesungen gehalten werden:

Professor Dr. Hesse: Geld und Valuta. — Bankdirektor Dr. Milch: Beleihungstätigkeit und das Pfandbriefgeschäft der Hypothekenbanken. — Privatdozent Dr. Koschmieder: Arithmetik des Kapitalverkehrs. — M. Fürstenberg, Vorsitzender des Deutschen Bankbeamten-Vereins: Die soziale Lage der Bankangestellten. — Professor Dr. Obst: Aktuelle Fragen aus dem Gebiete des Bank- und Börsenwesens. — Professor Dr. Obst: Ausgewählte Kapitel aus dem Bankwesen. — Geheimrat Professor Dr. Rehme: Das Recht der Bankdepotgeschäfte. — Professor Dr. Brück: Ausgewählte Kapitel aus dem neuen deutschen Wirtschaftsrecht. — Dr. Groba: Geschichte und Soziologie des Bankwesens.

Gewerkschaftssekretär Wiersich: Entwicklung und Organisation der Arbeitnehmerverbände. — Martin Ehrlich: Die Arbeitgeberverbände, ihre Entwicklung und ihre Bedeutung im Wirtschaftsleben. — Gewerkschaftssekretär Aderhold: Entwicklung und Ziele der Angestelltenbewegung. — Dr. Rose, Leiter des Städtischen Berufsamtes: Berufswahl und Berufsberatung. — Referent Dr. Fröhlich: Arbeitsmarkt und Arbeitsnachweis. — Assessor Dr. Schimmeleppenig: Tarifverträge. — Gewerkschaftssekretär Wiersich: Betriebsräte. — Magistratsyndikus Dr. Kobrak: Schlichtungswesen. — Rechtsanwalt Dr. Levy: Arbeitsgerichtswesen. — Clara Pasch: Frauen- und Kinderarbeit. — Landesrat Gaertner: Schwerbeschädigtenfürsorge. — Dr. Rose: Erwerbslosenfürsorge. — Privatdozent Dr. Bechtel: Arbeiter-Wohnungswesen. — Professor Dr. Schott: Arbeitsvertragsrecht.

Professor Dr. Mitscherlich: Die Genossenschaften im modernen Wirtschaftsleben. — Regierungsrat i. R. Borchers: Verbandswesen der Genossenschaften. — Privatdoz. Dr. Bechtel: Die Genossenschaften und ihre Stellung in den führenden europäischen Ländern. — Assessor Braun: Eingliederung des ländlichen Genossenschaftswesens ins heutige Wirtschaftsleben unter besonderer Berücksichtigung der Kreditverhältnisse der ländlichen Ge-

Otto Wittwer, Breslau 1

Albrechtstraße 44/45

*
Weine ein gros

Akten, Skripturen, Makulatur, Zeitung

sowie Papierabfälle jeder Art
kaufst ab allen Stationen

Hermann Schimek, Breslau 8

Tautentzienstr. 123/125, Fernruf Ring 3569

Ia. KERNLEDER - TREIBRIEMEN
Kamehaar-, Haar-, Hanf-, Baumwoll- und Balatariemen
TECHNISCHE ÖLE UND FETTE
Industrie- und Landwirtschafts-Bedarf

Eick & Co., Breslau 2
Bohrauer Str. 13, Fernruf Ring 12341

Zweigniederlassungen:

Görlitz, Elisabethstraße 27 Fernruf: 1772
Schweidnitz, Untere Wilhelmstr. 2, Tel. 108
Gleiwitz, Kreidelstraße 11, Fernruf: 1235

Wir erbitten Ihr Angebot bei Aussortierung von

Skripturen

Akten, Kontorbücher, Altpapier, alte Zeitungen usw.

Emanuel Rosengarten, Breslau 13

Tel.: Ring 1953, 2830, 5526, Drahtwort: „Eroga“

R. HOLFTER :: BRESLAU

Nikolaistraße 16 und 17 . Fernsprecher: Amt Ring Nr. 3497

Bresl. Messe: Jahrhunderthalle, Außenring links, Platz 50 / Vertreter an je Lpz. Messe: Meßhaus Grönländer, Petersstr. 24, Std. 204 / dem Ort gesucht. **Zimmeronne** patentamtl. gesch. Nr. 258563 heilt! heilt! kocht! 38x27 cm. Übertrifft bei Bestrahlungen krank. Körpert. die bisher übl. Heißluftkästen. **Spare Licht mit 3 Minuten-Lichtschalter!** Ersetzt Automaten. **Autobehitzung „Orbi“**, patentamtl. gesch. Nr. 253979 ist ein Wärmespeicher, der bei 15 bis 20 Minuten langer Stromzufuhr bis zu acht Stunden Wärme abgibt. **Elektrischer Ofen „Orbi“** mit selbsttätiger Ein- u. Ausschaltung des Stromes, ist der sparsamste Kochherd für die Küche.

Allen Anfragen bitte stets Rückporto beizufügen.

Bankgeschäft

Nöthel, Weber & Co

BRESLAU

Höfchenstraße 1 am Museumplatz

Fernsprecher: Ring 7655

Telegr.-Adresse: Noweco

Ankauf und Verkauf
von Effekten, Sorten u. Devisen

Handel in unnotierten Werten

Gloria-Werke

Nährmittelfabrik G. m. b. H.

Breslau XIII

Neudorfstr. 70

Tel. 5762

Schnittnuedeln, Suppennudeln

Fadennudeln, Maccaroni

BENZOL BENZIN PETROLEUM OLE

in nur allerbesten Qualitäten billigst ab Lager

Fritz Klindworth, G. m. b. H.

BRESLAU 2, Tautentzienstraße 27

Tel. Ring 1006, 5289, Ohle 441, Tel.-Adr. Ölklindworth

GUSTAV LIEB & CO

Liegnitz, Frauenstraße 20

Fernsprecher Nr. 3023

Bank-Konten: Mittelstandsbank

u. Dresdner Bank Filiale Liegnitz

Postscheckkonto: Breslau 35502

**Großhandel u. Vertrieb f. Lebensmittel
landwirtschaftl. u. andere Erzeugnisse**

Franz Sobtzick

RATIBOR BRESLAU MÜNCHEN

Laden-Geschäfte in Breslau:

Ohlauer Str. 10-II • Neue Schwednitzer Str. 13

.....◆.....

Sobtzick's ROKA

beste
deutsche
Schokolade

Heinemann & Co.

Fischergasse 22 Breslau 6 Fischergasse 22

Elektrogrößhandl. u. Vertretung elektr. Spezialfabriken

liefern:

Elektrizitätszähler, elektr. Uhren, Treppenautomaten
Motoren, Dynamos, Umformer, Spezialmotore für
alle Antriebe, Anlasser, Ladeapparate, Meßinstrumente,
elektr. Koch- u. Heizapparate, Häusanschlüsse,
Hebelschalter, Schalttafeln, Installationsmaterialien,
blanke- und isolierte Leitungen, Rohrdrähte, Isolier- und Stahlpanzerrohre und Zubehör

Fernruf: Ring 8694, Drahtanschrift: Heico, Breslau